

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Gesetze	3
1.1.1 Übersicht	3
1.1.2 Bundeskleingartengesetz	5
1.1.3 Gesetz über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht	12
1.1.4 Gesetz zur Änderung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht	13
1.1.5 Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts	14
1.1.6 Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)	16
1.1.7 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Die wichtigsten Nachbarrechtlichen Vorschriften.....	23
1.1.8 Gesetz zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet (Schulrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG)	25
1.2 Verordnungen Bund und Freistaat Sachsen	43
1.2.1 Übersicht	43
1.2.2 Verwaltungsvorschrift kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.....	45
1.3 Satzungen/Verordnungen der Stadt Leipzig	47
1.3.1 Übersicht	47
1.3.2 Kleingartenordnung des SLK.....	49
1.3.3 Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes der Stadt Leipzig (Baumschutzsatzung)	51
1.3.4 Polizeiverordnung.....	59
1.3.5 Merkblatt zur Erlaubniserteilung und Durchführung eines Lagerfeuers	67
1.3.6 Satzung über den Winterdienst in der Stadt Leipzig (Winterdienstsatzung)	69
1.3.7 Anhang.....	73
1.3.7.1 Abfallwegweiser	73
1.4 Dokumente des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V.....	57
1.4.1 Übersicht	57
1.4.2 Kleingartenpachtvertrag.....	59
1.4.3 Arbeitsordnung der Schlichtergruppe des SLK.....	61
1.4.3.1 Anlage 1	64

1.1 Gesetze

1.1.1 Übersicht

Ausgewählte Dokumente	vom zuletzt geändert	nachzulesen
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	18.08.1896 04.08.2011	www.buergerliches-gesetzbuch.info
Bundeskleingartengesetz (BKleinG)	28.02.1983 19.09.2006	OHB 1.1.2 und www.gesetze-im-internet.de
Gesetz über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht	12.12.2000 27.01.2012	OHB 1.1.3 und OHB 1.1.4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	12.03.1987 06.02.2012	www.gesetze-im-internet.de
Baugesetzbuch (BauGB)	23.06.1960 30.07.2011	www.gesetze-im-internet.de
Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements	10.10.2007	www.bundesgesetzblatt.de
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Abk.: Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)	11.10.1994 14.10.2011	www.gesetze-im-internet.de
Abwasserabgabengesetz (AbwAG)	13.09.1976 18.08.2010	www.gesetze-im-internet.de
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	27.07.1957 01.04.2012	www.gesetze-im-internet.de
Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	15.09.1986 14.02.2012	www.gesetze-im-internet.de
Sächsisches Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (SächsNatSchG)	11.10.1994 27.01.2012	www.revosax.sachsen.de
Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltsrechts	23.09.2010	OHB 1.1.5
Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)	21.07.1998 27.01.2012	www.revosax.sachsen.de
Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG)	26.08.2004 05.06.2010	www.revosax.sachsen.de
Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)	31.05.1999 01.03.2012	www.revosax.sachsen.de
Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz (Sächs-SFG)	10.11.1992 01.12.2010	www.lexsoft.de/lexisnexis/justizportal_nrw.cgi
Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)	11.11.1997 08.12.2008	OHB 1.1.6 und www.lexsoft.de/lexisnexis/justizportal_nrw.cgi
Gesetz zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet (Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchRAnpG)	21.09.1994 17.05.2005	OHB 1.1.8

1.1.2 Bundeskleingartengesetz

(BKleinG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der

1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

(2) Kein Kleingarten ist

1. ein Garten, der zwar die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, aber vom Eigentümer oder einem seiner Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes genutzt wird (Eigentümergearten);
2. ein Garten, der einem zur Nutzung einer Wohnung Berechtigten im Zusammenhang mit der Wohnung überlassen ist (Wohnungsgarten);
3. ein Garten, der einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag überlassen ist (Arbeitnehmergearten);
4. ein Grundstück, auf dem vertraglich nur bestimmte Gartenbauerzeugnisse angebaut werden dürfen;
5. ein Grundstück, das vertraglich nur mit einjährigen Pflanzen bestellt werden darf (Grabeland).

(3) Ein Dauerkleingarten ist ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist.

§ 2 Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Eine Kleingärtnerorganisation wird von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

§ 3 Kleingarten und Gartenlaube

(1) Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.

(2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Eigentümergeärten.

Zweiter Abschnitt Kleingartenpachtverhältnisse

§ 4 Kleingartenpachtverträge

(1) Für Kleingartenpachtverträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pachtvertrag, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften über Kleingartenpachtverträge gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für Pachtverträge über Grundstücke zu dem Zweck, die Grundstücke aufgrund einzelner Kleingartenpachtverträge weiterzuverpachten (Zwischenpachtverträge). Ein Zwischenpachtvertrag, der nicht mit einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation oder der Gemeinde geschlossen wird, ist nichtig. Nichtig ist auch ein Vertrag zur Übertragung der Verwaltung einer Kleingartenanlage, der nicht mit einer in Satz 2 bezeichneten Kleingärtnerorganisation geschlossen wird.

(3) Wenn öffentliche Interessen dies erfordern, insbesondere wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder Nutzung der Kleingärten oder der Kleingartenanlage nicht mehr gewährleistet ist, hat der Verpächter die Verwaltung der Kleingartenanlage einer in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Kleingärtnerorganisation zu übertragen.

§ 5 Pacht

(1) Als Pacht darf höchstens der vierfache Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage verlangt werden. Die auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen werden bei der Ermittlung der Pacht für den einzelnen Kleingarten anteilig berücksichtigt. Liegen ortsübliche Pachtbeträge im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nicht vor, so ist die entsprechende Pacht in einer vergleichbaren Gemeinde als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Ortsüblich im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau ist die in der Gemeinde durchschnittlich gezahlte Pacht.

(2) Auf Antrag einer Vertragspartei hat der nach § 192 des Baugesetzbuchs eingerichtete Gutachterausschuss ein Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau zu erstatten. Die für die Anzeige von Landpachtverträgen zuständigen Behörden haben auf Verlangen des Gutachterausschusses Auskünfte über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau zu erteilen. Liegen anonymisierbare Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vor, ist ergänzend die Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau in einer vergleichbaren Gemeinde als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

(3) Ist die vereinbarte Pacht niedriger oder höher als die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Höchstpacht, kann die jeweilige Vertragspartei der anderen Vertragspartei in Textform erklären, dass die Pacht bis zur Höhe der Höchstpacht herauf- oder herabgesetzt wird. Aufgrund der Erklärung ist vom ersten Tage des auf die Erklärung folgenden Zahlungszeitraums an die höhere oder niedrigere Pacht zu zahlen. Die Vertragsparteien können die Anpassung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss oder der vorhergehenden Anpassung verlangen. Im Falle einer Erklärung des Verpächters über eine Pächterhöhung ist der Pächter berechtigt, das Pachtverhältnis spätestens am 15. Werktag des Zahlungszeitraums, von dem an die Pacht erhoben werden soll, für den Ablauf des nächsten Kalendermonats zu kündigen. Kündigt der Pächter, tritt eine Erhöhung der Pacht nicht ein.

(4) Der Verpächter kann für von ihm geleistete Aufwendungen für die Kleingartenanlage, insbesondere für Bodenverbesserungen, Wege, Einfriedungen und Parkplätze, vom Pächter Erstattung verlangen, soweit die Aufwendungen nicht durch Leistungen der Kleingärtner oder ihrer Organisationen oder durch Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten gedeckt worden sind und soweit sie im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Die Erstattungspflicht eines Kleingärtners ist auf den Teil der ersatzfähigen Aufwendungen beschränkt, der dem Flächenverhältnis zwischen seinem Kleingarten und der Kleingartenanlage entspricht; die auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen werden der Kleingartenfläche anteilig zugerechnet. Der Pächter ist berechtigt, den Erstattungsbetrag in Teilleistungen in Höhe der Pacht zugleich mit der Pacht zu zahlen.

(5) Der Verpächter kann vom Pächter Erstattung der öffentlich-rechtlichen Lasten verlangen, die auf dem Kleingartengrundstück ruhen. Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Pächter ist berechtigt, den Erstattungsbetrag einer einmalig erhobenen Abgabe in Teilleistungen, höchstens in fünf Jahresleistungen, zu entrichten.

§ 6 Vertragsdauer

Kleingartenpachtverträge über Dauerkleingärten können nur auf unbestimmte Zeit geschlossen werden; befristete Verträge gelten als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7 Schriftform der Kündigung

Die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages bedarf der schriftlichen Form.

§ 8 Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

1. der Pächter mit der Entrichtung der Pacht für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung in Textform die fällige Pachtforderung erfüllt oder
2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Ordentliche Kündigung

(1) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn

1. der Pächter ungeachtet einer in Textform abgegebenen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert;
2. die Beendigung des Pachtverhältnisses erforderlich ist, um die Kleingartenanlage neu zu ordnen, insbesondere um Kleingärten auf die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Größe zu beschränken, die Wege zu verbessern oder Spiel- oder Parkplätze zu errichten;
3. der Eigentümer selbst oder einer seiner Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes einen Garten kleingärtnerisch nutzen will und ihm anderes geeignetes Gartenland nicht zur Verfügung steht; der Garten ist unter Berücksichtigung der Belange der Kleingärtner auszuwählen;
4. planungsrechtlich eine andere als die kleingärtnerische Nutzung zulässig ist und der Eigentümer durch die Fortsetzung des Pachtverhältnisses an einer anderen wirtschaftlichen Verwertung gehindert ist und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde;
5. die als Kleingarten genutzte Grundstücksfläche alsbald der im Bebauungsplan festgesetzten anderen Nutzung zugeführt oder alsbald für diese Nutzung vorbereitet werden soll; die Kündigung ist auch vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans zulässig, wenn die Gemeinde seine Aufstellung, Änderung oder Ergänzung beschlossen hat, nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass die beabsichtigte andere Nutzung festgesetzt wird, und dringende Gründe des öffentlichen Interesses die Vorbereitung oder die Verwirklichung der anderen Nutzung vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans erfordern, oder
6. die als Kleingartenanlage genutzte Grundstücksfläche
 - a) nach abgeschlossener Planfeststellung für die festgesetzte Nutzung oder
 - b) für die in § 1 Abs. 1 des Landbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, genannten Zwecke alsbald benötigt wird.

(2) Die Kündigung ist nur für den 30. November eines Jahres zulässig; sie hat spätestens zu erfolgen

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 am dritten Werktag im August,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 am dritten Werktag im Februar

dieses Jahres. Wenn dringende Gründe die vorzeitige Inanspruchnahme der kleingärtnerisch genutzten Fläche erfordern, ist eine Kündigung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(3) Ist der Kleingartenpachtvertrag auf bestimmte Zeit eingegangen, ist die Kündigung nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 unzulässig.

§ 10 Kündigung von Zwischenpachtverträgen

(1) Der Verpächter kann einen Zwischenpachtvertrag auch kündigen, wenn

1. der Zwischenpächter Pflichtverletzungen im Sinne des § 8 Nr. 2 oder des § 9 Abs. 1 Nr. 1 ungeachtet einer Abmahnung des Verpächters duldet oder
2. dem Zwischenpächter die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit aberkannt ist.

(2) Durch eine Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, die nur Teile der Kleingartenanlage betrifft, wird der Zwischenpachtvertrag auf die übrigen Teile der Kleingartenanlage beschränkt.

(3) Wird ein Zwischenpachtvertrag durch eine Kündigung des Verpächters beendet, tritt der Verpächter in die Verträge des Zwischenpächters mit den Kleingärtnern ein.

§ 11 Kündigungsentschädigung

(1) Wird ein Kleingartenpachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 gekündigt, hat der Pächter einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Soweit Regeln für die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen von den Ländern aufgestellt oder von einer Kleingärtnerorganisation beschlossen und durch die zuständige Behörde genehmigt worden sind, sind diese bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung zugrunde zu legen. Bei einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 sind darüber hinaus die für die Enteignungsentschädigung geltenden Grundsätze zu beachten.

(2) Zur Entschädigung ist der Verpächter verpflichtet, wenn der Vertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 gekündigt worden ist. Bei einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 ist derjenige zur Entschädigung verpflichtet, der die als Kleingarten genutzte Fläche in Anspruch nimmt.

(3) Der Anspruch ist fällig, sobald das Pachtverhältnis beendet und der Kleingarten geräumt ist.

§ 12 Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners

(1) Stirbt der Kleingärtner, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.

(2) Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute oder Lebenspartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten oder Lebenspartners mit dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner binnen eines Monats nach dem Todesfall in Textform gegenüber dem Verpächter, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 ist § 563b Abs. 1 und 2¹ über die Haftung und über die Anrechnung der gezahlten Miete entsprechend anzuwenden.

§ 13 Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, durch die zum Nachteil des Pächters von den Vorschriften dieses Abschnitts abgewichen wird, sind nichtig.

¹ Kursivdruck: Muss richtig "§ 563b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" lauten

Dritter Abschnitt Dauerkleingärten

§ 14 Bereitstellung und Beschaffung von Ersatzland

(1) Wird ein Kleingartenpachtvertrag über einen Dauerkleingarten nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 gekündigt, hat die Gemeinde geeignetes Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen, es sei denn, sie ist zur Erfüllung der Verpflichtung außerstande.

(2) Hat die Gemeinde Ersatzland bereitgestellt oder beschafft, hat der Bedarfsträger an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag zu leisten, der dem Wertunterschied zwischen der in Anspruch genommenen kleingärtnerisch genutzten Fläche und dem Ersatzland entspricht.

(3) Das Ersatzland soll im Zeitpunkt der Räumung des Dauerkleingartens für die kleingärtnerische Nutzung zur Verfügung stehen.

§ 15 Begründung von Kleingartenpachtverträgen durch Enteignung

(1) An Flächen, die in einem Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt sind, können durch Enteignung Kleingartenpachtverträge zugunsten Pachtwilliger begründet werden.

(2) Die Enteignung setzt voraus, dass

1. das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert,
2. der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann und
3. dem Eigentümer ein angemessenes Angebot zur Begründung der Kleingartenpachtverträge gemacht worden ist; das Angebot ist in Bezug auf die Pacht als angemessen anzusehen, wenn sie der Pacht nach § 5 entspricht.

(3) Die als Entschädigung festzusetzende Pacht bemisst sich nach § 5.

(4) Im Übrigen gilt das Landesenteignungsrecht.

Vierter Abschnitt Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 16 Überleitungsvorschriften für bestehende Kleingärten

(1) Kleingartenpachtverhältnisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Pachtverträge über Kleingärten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Dauerkleingärten sind, sind wie Verträge über Dauerkleingärten zu behandeln, wenn die Gemeinde Eigentümerin der Grundstücke ist.

(3) Stehen bei Verträgen der in Absatz 2 bezeichneten Art die Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde, enden die Pachtverhältnisse mit Ablauf des 31. März 1987, wenn der Vertrag befristet und die vereinbarte Pachtzeit bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufen ist¹; im übrigen verbleibt es bei der vereinbarten Pachtzeit.

¹ § 16 Abs. 3: Nach Maßgabe der Gründe mit GG vereinbar gem. BVerfGE v. 23.9.1992; 1993 I 42 - 1 BvL 15/85 u.a. –

(4) Ist die Kleingartenanlage vor Ablauf der in Absatz 3 bestimmten Pachtzeit im Bebauungsplan als Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt worden, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert¹. Hat die Gemeinde vor Ablauf des 31. März 1987 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, die Fläche für Dauerkleingärten festzusetzen, und den Beschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs bekanntgemacht, verlängert sich der Vertrag vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an um vier Jahre; der vom Zeitpunkt der vereinbarten Beendigung der Pachtzeit bis zum 31. März 1987 abgelaufene Zeitraum ist hierbei anzurechnen. Vom Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans an sind die Vorschriften über Dauerkleingärten anzuwenden.

§ 17 Überleitungsvorschrift für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Anerkennungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden sind, bleiben unberührt.

§ 18 Überleitungsvorschriften für Lauben

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtete Lauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, können unverändert genutzt werden.

(2) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen. Für die Nutzung der Laube kann der Verpächter zusätzlich ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 19 Stadtstaatenklausel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gilt für die Anwendung des Gesetzes auch als Gemeinde.

§ 20 Aufhebung von Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. - 9.

10. Hamburg: Verordnung über Pachtpreise für Kleingärten vom 28. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 115), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pachtpreise für Kleingärten vom 18. Februar 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 22);

11. - 13.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 5 des nach Absatz 1 Nr. 12 außer Kraft tretenden Kleingartengesetzes von Schleswig-Holstein im Grundbuch eingetragen worden sind. Für die Berichtigung des Grundbuchs werden Kosten nicht erhoben.

§ 20a Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist dieses Gesetz mit folgenden Maßnahmen anzuwenden:

1.

1. Kleingartennutzungsverhältnisse, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und nicht beendet sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach diesem Gesetz.

2. Vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossene Nutzungsverträge über Kleingärten sind wie Kleingartenpachtverträge über Dauerkleingärten zu behandeln, wenn die Gemeinde bei Wirksamwerden des Beitritts Eigentümerin der Grundstücke ist oder nach diesem Zeitpunkt das Eigentum an diesen Grundstücken erwirbt.

¹ § 16 Abs. 4 Satz 1: Mit GG vereinbar gem. BVerfGE v. 23.9.1992; 1993 I 42 - 1 BvL 15/85 u.a. -

3. Bei Nutzungsverträgen über Kleingärten, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, verbleibt es bei der vereinbarten Nutzungsdauer. Sind die Kleingärten im Bebauungsplan als Flächen für Dauerkleingärten festgesetzt worden, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert. Hat die Gemeinde vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, die Fläche für Dauerkleingärten festzusetzen, und den Beschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs bekannt gemacht, verlängert sich der Vertrag vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an um sechs Jahre. Vom Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans an sind die Vorschriften über Dauerkleingärten anzuwenden. Unter den in § 8 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.
4. Die vor dem Wirksamwerden des Beitritts Kleingärtnerorganisationen verliehene Befugnis, Grundstücke zum Zwecke der Vergabe an Kleingärtner anzupachten, kann unter den für die Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit geltenden Voraussetzungen entzogen werden. Das Verfahren der Anerkennung und des Entzugs der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit regeln die Länder.
5. Anerkennungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ausgesprochen worden sind, bleiben unberührt.
6. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes zu leistende Pacht kann bis zur Höhe der nach § 5 Abs. 1 zulässigen Höchstpacht in folgenden Schritten erhöht werden:
 1. ab 1. Mai 1994 auf das Doppelte,
 2. ab 1. Januar 1996 auf das Dreifache,
 3. ab 1. Januar 1998 auf das Vierfacheder ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau. Liegt eine ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nicht vor, ist die entsprechende Pacht in einer vergleichbaren Gemeinde als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Bis zum 1. Januar 1998 geltend gemachte Erstattungsbeträge gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 können vom Pächter in Teilleistungen, höchstens in acht Jahresleistungen, entrichtet werden.
7. Vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen können unverändert genutzt werden. Die Kleintierhaltung in Kleingartenanlagen bleibt unberührt, soweit sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht.
8. Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube dauernd zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen. Für die dauernde Nutzung der Laube kann der Verpächter zusätzlich ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 20b Sonderregelungen für Zwischenpachtverhältnisse im Beitrittsgebiet

Auf Zwischenpachtverträge über Grundstücke in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die innerhalb von Kleingartenanlagen genutzt werden, sind die §§ 8 bis 10 und § 19 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 21 (weggefallen)

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1983 in Kraft.

1.1.3 Gesetz über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht

Vom 12. Dezember 2000

Seite | 12 Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008

Der Sächsische Landtag hat am 16. November 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anerkennung

(1) Die Aufgabe der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß § 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2111), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht wird den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Anerkennungsbehörden übertragen.

(2) Fachaufsichtsbehörden sind

1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Fachaufsichtsbehörde,
2. die Landesdirektionen als Fachaufsichtsbehörden.

(3) Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Anerkennungsbehörden übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.¹

§ 2 Gemeinnützigkeitsaufsicht

Die anerkannten Kleingärtnerorganisationen unterliegen der Aufsicht durch die Anerkennungsbehörde (Gemeinnützigkeitsaufsicht). Zum Zwecke der Aufsicht ist die Anerkennungsbehörde berechtigt,

1. sich Unterlagen der Kleingärtnerorganisation vorlegen zu lassen,
2. Kassenprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen,
3. sich Tätigkeitsberichte vorlegen zu lassen.

Die Kleingärtnerorganisation soll wenigstens einmal innerhalb von drei Jahren der Anerkennungsbehörde einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Die Anerkennungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt der Berichterstattung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Dezember 2000

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Hans Geisler

Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie

Der Staatsminister für
Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

¹ § 1 geä. durch Artikel 76 des G vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 192)

1.1.4 Gesetz zur Änderung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht

vom 07. August 2009

Seite | 13

Der sächsische Landtag hat am 24. Juni 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Satz 3 des Gesetzes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 534), das durch Artikel 76 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 192) geändert worden ist, ist das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 07. August 2009

Der Landtagspräsident
Erich Illtgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Landwirtschaft und Umwelt
Frank Kupfer

1.1.5 Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts

vom 23. September 2010

Der sächsische Landtag hat am 01. September 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Seite | 14 **Artikel 1**

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

§ 25 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2010 (SächsGVBl. S. 114, 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 wie folgt gefasst: „§ 36 Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)“.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Schutz kann sich auf den gesamten Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Alleen, einseitige Baumreihen oder andere Landschaftsbestandteile des Gemeindegebietes erstrecken. Vom Schutz ausgenommen sind:

 1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
 2. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltende Fassung,
 3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 26.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Über Absatz 2 Satz 2 hinaus können in er Satzung Ausnahmen und ausnahmegenehmigungstatbestände geregelt werden.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Behörde entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang eines Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.“
3. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)
§ 66 BNatSchG findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. September 2010

Der Landtagspräsident

Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident

Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

Frank Kupfer

1.1.6 Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)

vom 11. November 1997 (SächsGVBl. S. 582)

Geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940)

Der sächsische Landtag hat am 16. Oktober 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

Seite | 16

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Nachbar und Eigentümer

§ 2 Nachbarliche Rücksicht

§ 3 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Zweiter Abschnitt

Einfriedungen

§ 4 Einfriedungsrecht

§ 5 Kosten

§ 6 Kostentragungspflicht des Störers

§ 7 Abstand von der Grenze

§ 8 (weggefallen)

Dritter Abschnitt

Grenzabstände für Pflanzen

§ 9 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

§ 10 Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken

§ 11 Grenzabstände im Weinbau

§ 12 Ausnahmen

§ 13 Bestimmungen des Abstandes

§ 14 Anspruch auf Beseitigung

§ 15 (weggefallen)

§ 16 Bestandsschutz

Vierter Abschnitt

Bodenerhöhungen und Aufschichtungen

§ 17 Bodenerhöhungen

§ 18 Grenzabstand von Aufschichtungen

Fünfter Abschnitt

Duldung von Leitungen

§ 19 Duldungspflicht

§ 20 Unterhaltung der Leitungen

§ 21 Betretungsrecht

§ 22 Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigungen

§ 23 Anschluss an andere Leitungen

Sechster Abschnitt

Sonstige Nachbarschaftsrechte

§ 24 Hammerschlags-, Leiter- und Schaufelschlagrecht

§ 25 Ableitung des Niederschlagswassers

§ 26 Hochführen von Schornsteinen, Lüftungsschächten und Antennen

Siebenter Abschnitt**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 27 Anzeigepflicht
- § 28 Schadenersatz
- § 29 Entschädigung
- § 30 (weggefallen)
- § 31 Verjährung

Achter Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 32 a Überleitungsvorschrift
- § 33 Außer-Kraft-Treten von Bestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt**Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich****§ 1 Nachbar und Eigentümer**

(1) Nachbar im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer eines Grundstücks, das zu dem Grundstück des verpflichteten Eigentümers in einem engen örtlichen Zusammenhang steht. Eigentümer im Sinne der folgenden Vorschriften ist der verpflichtete Eigentümer eines Grundstücks.

(2) An die Stelle des Eigentümers oder Nachbarn treten

1. der Erbbauberechtigte im Falle der Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht und
2. der Nutzer aufgrund eines in die Sachenrechtsvereinbarung nach dem Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz – SachenRÄndG) vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2457) einbezogenen Rechtsverhältnisses.

§ 2 Nachbarrechtliche Rücksicht

Rechte aus diesem Gesetz dürfen nur unter Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Eigentümers oder Nachbarn ausgeübt werden. Sie dürfen nicht zur Unzeit geltend gemacht werden.

§ 3 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die §§ 4 bis 30 gelten nur, soweit der Eigentümer und der Nachbar keine von diesen Bestimmungen abweichenden Vereinbarungen treffen und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Vereinbarungen binden den Rechtsnachfolger nur im Falle der Gesamtnachfolge oder soweit die sich aus ihnen ergebenden Rechte im Grundbuch eingetragen sind.

Zweiter Abschnitt**Einfriedungen****§ 4 Einfriedungsrecht**

Jeder Nachbar darf sein Grundstück einfrieden. Ortsübliche Einfriedungen dürfen auch auf der Grenze errichtet werden. Eine Einfriedung darf bei Grundstücksgrenzen zu dem Gemeingebrauch dienenden Flächen nicht auf der Grenze vorgenommen werden. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts bleiben unberührt.

§ 5 Kosten

(1) Wer eine Einfriedung errichtet, trägt die Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung einer ortsüblichen Einfriedung auf der Grenze tragen die Eigentümer und der Nachbar zu gleichen Teilen. Die Kosten der Unterhaltung vorhandener Einfriedungen zu dem Gemeingebrauch dienenden Flächen trägt jeder Nachbar selbst. Die Eigentümer von landwirtschaftlich (§ 201 Baugesetzbuch) genutzten Grundstücken und Waldflächen sind nicht zur Tragung von Kosten der Unterhaltung von Einfriedungen verpflichtet.

Seite | 18 § 6 Kostentragungspflicht des Störers

Reicht eine ortsübliche Einfriedung nicht aus, um angemessenen Schutz vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch eine nicht ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks zu bieten, so kann der Nachbar von dem Eigentümer die Erstattung der Mehrkosten der Herstellung und Unterhaltung der Einfriedung verlangen, die für die Verhinderung oder Verminderung der Beeinträchtigungen erforderlich sind.

§ 7 Abstand von der Grenze

(1) Eine Einfriedung muss von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks des Nachbarn 0,6 m zurückbleiben, wenn beide Grundstücke außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und nicht in einem Bebauungsplan als Baugebiet ausgewiesen sind. Der Geländestreifen vor der Einfriedung darf bei der Bewirtschaftung des Grundstücks des Nachbarn betreten und befahren werden.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erlischt, wenn eines der beiden Grundstücke Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen wird.

§ 8 (weggefallen)

Dritter Abschnitt

Grenzabstände für Pflanzen

§ 9 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

(1) Der Nachbar kann vom Eigentümer verlangen, dass Bäume, Sträucher oder Hecken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils mindestens 0,5 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, mindestens 2 m von der Grundstücksgrenze des Nachbarn entfernt sind.

(2) Außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils genügt ein Grenzabstand von 1 m für alle Anpflanzungen.

(3) § 25 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) bleibt unberührt.

§ 10 Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken

Ist das Grundstück des Nachbarn landwirtschaftlich genutzt, ist zu diesem mindestens ein Abstand von 0,75 m oder, falls die Bäume, Sträucher oder Hecken über 2 m hoch sind, ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde.

§ 11 Grenzabstände im Weinbau

(1) Der Nachbar kann vom Eigentümer eines dem Weinbau dienenden Grundstücks bei der Anpflanzung von Rebstöcken die Beachtung folgender Abstände von der Grenze seines Grundstücks verlangen:

1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m,
2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet vom äußersten Rebstock oder der äußersten Verankerung der Erziehungsvorrichtung an, mindestens 1 m.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Anpflanzung von Rebstöcken an Grundstücksgrenzen, die durch Stützmauern gebildet werden.

§ 12 Ausnahmen

Die §§ 9 bis 11 gelten nicht für

1. Anpflanzungen an den Grenzen zu dem Gemeingebrauch dienenden Flächen,
2. Anpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und an Uferböschungen,
3. Anpflanzungen hinter einer Wand oder einer undurchsichtigen Einfriedung, wenn sie diese nicht überragen.

Seite | 19

§ 13 Bestimmungen des Abstandes

Abstand nach diesem Abschnitt ist die kürzeste waagerechte Entfernung zwischen der Grenze und der Mitte des Baumstammes, des Strauches oder der Hecke an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.

§ 14 Anspruch auf Beseitigung

- (1) Der Nachbar kann verlangen, dass Bäume, Sträucher oder Hecken, die über die nach §§ 9 oder 10 zulässigen Höhen hinauswachsen, nach Wahl des Eigentümers zurückgeschnitten oder beseitigt werden.
- (2) Der Eigentümer braucht das Zurückschneiden und die Beseitigung von Pflanzen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September vorzunehmen.

§ 15 (weggefallen)**§ 16 Bestandsschutz**

Die Rechtmäßigkeit des Grenzabstandes von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Rebstöcken wird durch nachträgliche Grundstücksteilungen, rechtmäßige Änderungen der Grundstücksgrenze oder Grenzfeststellungen nicht berührt. Sie richtet sich bei nachträglichen Grenzfeststellungen nach dem bisher angenommenen Grenzverlauf.

Vierter Abschnitt**Bodenerhöhungen und Aufschichtungen****§ 17 Bodenerhöhungen**

Der Nachbar kann verlangen, dass der Eigentümer eines Grundstücks, dessen Oberfläche künstlich erhöht wurde, geeignete Vorkehrungen trifft, die eine durch diese Erhöhung verursachte Gefährdung des Grundstücks des Nachbarn ausschließen.

§ 18 Grenzabstand von Aufschichtungen

- (1) Der Nachbar kann verlangen, dass Aufschichtungen von Holz, Steinen, Heu, Stroh, Kompost und ähnlichen Stoffen mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt sind. Sind die Aufschichtungen höher als 2 m, so muss der Abstand um soviel über 0,5 m betragen, als ihre Höhe 2 m übersteigt; in Wohngebieten darf eine Aufschichtung nicht höher sein als 2 m.
- (2) Als Abstand gemäß Absatz 1 gilt die kürzeste Entfernung von der Grenze zur Aufschichtung.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht für Grundstücksgrenzen zu dem Gemeingebrauch dienenden Flächen.

Fünfter Abschnitt**Duldung von Leitungen****§ 19 Duldungspflicht**

- (1) Der Nachbar darf Wasserversorgungs- oder Abwasserleitungen zu seinem Grundstück durch das Grundstück des Eigentümers führen, wenn
 1. der Anschluss an das Wasserversorgungs- oder Entwässerungsnetz anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann und
 2. die damit verbundene Beeinträchtigung des Eigentümers zumutbar ist.

(2) Der Eigentümer ist berechtigt, sein Grundstück an die verlegten Leitungen anzuschließen, wenn diese ausreichen, um die Wasserversorgung oder die Entwässerung beider Grundstücke sicherzustellen. Der Eigentümer kann verlangen, dass die Leitungen so verlegt werden, dass sein Grundstück ebenfalls angeschlossen werden kann; dadurch entstehende Mehrkosten hat er dem Nachbarn zu erstatten.

Seite | 20

§ 20 Unterhaltung der Leitungen

Der Nachbar hat die nach § 19 Abs. 1 verlegten Leitungen, der Eigentümer die nach § 19 Abs. 2 verlegten Anschlussleitungen jeweils auf eigene Kosten zu unterhalten. Zu den Unterhaltungskosten der Teile der Leitungen, die vom Eigentümer nach § 19 Abs. 2 mitbenutzt werden, hat dieser einen angemessenen Beitrag zu leisten.

§ 21 Betretungsrecht

Der Eigentümer hat zu dulden, dass der Nachbar das Grundstück des Eigentümers zur Verlegung, Änderung, Unterhaltung oder Beseitigung einer Wasserversorgungs- oder Abwasserleitung betritt, die zu den Arbeiten erforderlichen Gegenstände über dieses transportiert und Erdaushub vorübergehend dort lagert, wenn und soweit

1. das Vorhaben anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann und
2. die mit der Duldung verbundenen Nachteile und Belästigungen des Eigentümers nicht außer Verhältnis zu dem vom Nachbarn erstrebten Vorteil stehen.

§ 22 Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigungen

Führen die nach § 19 Abs. 1 verlegten Leitungen nachträglich zu einer erheblichen Beeinträchtigung, so kann der Eigentümer verlangen, dass der Nachbar die Beeinträchtigung beseitigt. Führt die gemeinschaftliche Nutzung der Leitungen nach § 19 Abs. 2 zu einer erheblichen Beeinträchtigung, so kann der Eigentümer verlangen, dass der Nachbar die Beseitigung der Beeinträchtigung duldet.

§ 23 Anschluss an andere Leitungen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend für

1. Gas- und Elektrizitätsleitungen,
2. Fernmeldelinien und
3. Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme, sofern derjenige, der sein Grundstück anschließen will, einem Anschlusszwang unterliegt.

Sechster Abschnitt

Sonstige Nachbarschaftsrechte

§ 24 Hammerschlags-, Leiter- und Schaufelschlagrecht

(1) Der Eigentümer hat zu dulden, dass der Nachbar zur Errichtung, Veränderung, Reinigung, Unterhaltung oder Beseitigung einer baulichen Anlage auf seinem Grundstück das Grundstück des Eigentümers vorübergehend betritt, darauf oder darüber Leitern oder Gerüste aufstellt sowie die zu den Bauarbeiten erforderlichen Gegenstände über das Grundstück des Eigentümers transportiert, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 21 vorliegen.

(2) Der Eigentümer hat zu dulden, dass der Nachbar für die Dauer der nach Absatz 1 durchzuführenden Arbeiten Sand, Schlamm oder anderen Erdaushub auf dem Grundstück des Eigentümers lagert, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 21 vorliegen. Nach Abschluss der Arbeiten ist dieser von dem Nachbarn unverzüglich zu entfernen.

§ 25 Ableitung des Niederschlagswassers

(1) Die baulichen Anlagen eines Grundstücks müssen so eingerichtet sein, dass abgeleitetes Niederschlagswasser nicht auf das Grundstück des Nachbarn übertritt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf freistehende Mauern an dem Gemeingebrauch dienenden Flächen.

§ 26 Hochführen von Schornsteinen, Lüftungsschächten und Antennen

(1) Grenzt ein Gebäude unmittelbar an ein höheres, so hat der Eigentümer des höheren Gebäudes zu dulden, dass der Nachbar Schornsteine, Lüftungsschächte und Antennenanlagen befestigt, wenn dies für deren Betriebsfähigkeit erforderlich ist und der Eigentümer nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

(2) Der Eigentümer hat ferner zu dulden, dass

1. die höhergeführten Schornsteine, Lüftungsschächte und Antennenanlagen von seinem Grundstück aus unterhalten oder gereinigt werden oder
2. die hierfür erforderlichen Einrichtungen auf seinem Grundstück angebracht werden, wenn diese Maßnahmen anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten getroffen werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Eigentümer dem Nachbarn die Mitbenutzung einer eigenen geeigneten Anlage gestattet.

Siebenter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 27 Anzeigepflicht

(1) Die Ausübung der Rechte aus § 21, § 24 oder § 26 Abs. 2 ist dem Eigentümer spätestens einen Monat, die Ausübung der Rechte aus § 4, § 19 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 ist dem Eigentümer spätestens zwei Monate vor Durchführung der geplanten Maßnahme anzuzeigen. Die Ausübung des Rechts aus § 19 Abs. 2 ist dem Nachbarn spätestens einen Monat vor Durchführung der Arbeiten anzuzeigen. Die vorgeschriebenen Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters, notwendige Besichtigungen zu duldender Anlagen sowie kleinere Arbeiten, die den Eigentümer nicht belästigen, bedürfen keiner Anzeige nach Satz 1.

(2) Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und detaillierte Angaben zu Art und Umfang der geplanten Rechtsausübung enthalten.

(3) Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Rechtsausübung sollen unverzüglich erhoben werden. Sie sind schriftlich geltend zu machen.

(4) Ist der Aufenthalt des Eigentümers und seines Vertreters nicht bekannt oder sind diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alsbald erreichbar, so genügt die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 an denjenigen, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

(5) § 904 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.

§ 28 Schadensersatz

(1) Ein Schaden, der dem Eigentümer durch Ausübung der Rechte des Nachbarn nach § 4, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 1, §§ 21, 24 oder § 26 Abs. 1 oder 2 oder auf Grund Geltendmachung seines eigenen Anspruchs nach § 22 entsteht, ist von dem Nachbarn zu ersetzen. Hat der Eigentümer den Schaden mitverursacht, so hängt die Ersatzpflicht sowie der Umfang der Ersatzleistung von den Umständen ab, insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist; in dem Fall des § 22 gilt die Geltendmachung des Anspruches durch den Eigentümer nicht als Mitverschulden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Schaden, der dem Nachbarn durch Ausübung des Rechts aus § 19 Abs. 2 entsteht.

§ 29 Entschädigung

Für die Duldung der Rechtsausübung nach § 7 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 1, §§ 21, 24 oder § 26 Abs. 1 und 2 hat der Nachbar den Eigentümer nach Billigkeit zu entschädigen. Dabei sind die dem Nachbarn durch die Ausübung des Rechts zugute kommenden Einsparungen und der Umfang der Belästigung des Eigentümers angemessen zu berücksichtigen. Bei dauernder Duldungspflicht ist eine Rente jährlich im Voraus zu entrichten.

Seite | 22

§ 30 (weggefallen)**§ 31 Verjährung**

(1) Ansprüche auf Schadensersatz und andere Ansprüche nach diesem Gesetz, die auf Zahlung von Geld gerichtet sind, sowie Ansprüche aus § 14 Abs. 1 verjähren in drei Jahren.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ansprüche auf Beseitigung einer Einfriedung, die einen geringeren als den in § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Grenzabstand hat. Wird die in Satz 1 genannte Einfriedung durch eine andere ersetzt, beginnt die Verjährung des Beseitigungsanspruchs erneut.

(3) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich Beginn, Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung gelten entsprechend.

Achter Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 32 Übergangsbestimmungen**

(1) Einrichtungen und Pflanzen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem bisherigen Recht entsprechen, sind nach Maßgabe des bisherigen Rechts weiter zu dulden.

(2) Nach diesem Gesetz können Ansprüche im Hinblick auf Einrichtungen und Pflanzen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem bisherigen Recht nicht entsprochen haben, aber bis zum 2. Oktober 1990 von staatlichen Stellen geduldet wurden, nicht vor Ablauf von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten geltend gemacht werden, es sei denn, dem Eigentümer war im Zeitpunkt der Errichtung die Rechtslage bekannt.

§ 32 a Überleitungsvorschrift

Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2022) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Januar 2009 und an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 31. Dezember 2008 tritt.

§ 33 Außer-Kraft-Treten von Bestimmungen

Soweit privates Nachbarrecht über den 2. Oktober 1990 hinaus als Landesrecht fortgegolten hat, wird dieses hiermit aufgehoben.

§ 34 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

1.1.7 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Die wichtigsten Nachbarrechtlichen Vorschriften

§ 906 Zuführung unwägbarer Stoffe

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

(3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 909 Vertiefung

Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, dass der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, dass für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§ 910 Überhang

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von her- überragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

(2) Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

§ 911 Überfall

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient.

§ 917 Notweg

(1) Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, dass sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt.

(2) Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ 918 Ausschluss des Notwegerechts

(1) Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

(2) Wird infolge der Veräußerung eines Teils des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teils, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teils steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich.

Seite | 24

§ 923 Grenzbaum

(1) Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.

(2) Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

1.1.8 Gesetz zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet (Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG)

Ausfertigungsdatum: 21.09.1994

Seite | 25

Vollzitat:

"Schuldrechtsanpassungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2002 (BGBl. I S. 1580) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 17.5.2002 I 1580

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1995 +++)

Das G wurde als Artikel 1 G v. 21.9.1994 I 2538 (SchuldRÄndG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 6 dieses G am 1.1.1995 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften §§ 1 bis 17

Abschnitt 1	Anwendungsbereich	§§ 1 bis 3
Abschnitt 2	Begriffsbestimmungen	§§ 4 und 5
Abschnitt 3	Grundsätze	§§ 6 bis 17
Unterabschnitt 1	Durchführung der Schuldrechtsanpassung	§§ 6 und 7
Unterabschnitt 2	Rechtsgeschäfte mit anderen Vertragsschließenden	§§ 8 bis 10
Unterabschnitt 3	Beendigung des Vertragsverhältnisses	§§ 11 bis 17

Kapitel 2 Vertragliche Nutzungen zu anderen persönlichen Zwecken als Wohnzwecken §§ 18 bis 33

Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften	§§ 18 bis 28
Abschnitt 2	Besondere Bestimmungen für Ferienhaus und Wochenendhaussiedlungen sowie andere Gemeinschaften	§§ 29 bis 33

Kapitel 3 Überlassungsverträge §§ 34 bis 42

Abschnitt 1	Überlassungsverträge zu Wohnzwecken	§§ 34 bis 41
Abschnitt 2	Andere Überlassungsverträge	§ 42

Kapitel 4 Errichtung von Gebäuden aufgrund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrages §§ 43 bis 54

Abschnitt 1	Grundsätze	§§ 43 und 44
Abschnitt 2	Gewerblich genutzte Grundstücke	§§ 45 bis 49
Abschnitt 3	Zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke	§§ 50 bis 54

Kapitel 5 Verfahrensvorschriften §§ 55 und 56

Kapitel 6 Vorkaufsrecht § 57

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1 Betroffene Rechtsverhältnisse

Seite | 26

(1) Dieses Gesetz regelt Rechtsverhältnisse an Grundstücken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet), die aufgrund

1. eines Vertrages zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung oder Freizeitgestaltung oder zur Errichtung von Garagen oder anderen persönlichen, jedoch nicht Wohnzwecken dienenden Bauwerken überlassen,
2. eines Überlassungsvertrages im Sinne des Artikels 232 § 1a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu Wohnzwecken oder zu gewerblichen Zwecken übergeben oder
3. eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrages von einem anderen als dem Grundstückseigentümer bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 mit Billigung staatlicher Stellen mit einem Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienenden Bauwerk bebaut worden sind.

(2) Wurde das Grundstück einem anderen als dem unmittelbar Nutzungsberechtigten (Zwischenpächter) zum Zwecke der vertraglichen Überlassung an Dritte übergeben, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf diesen Vertrag anzuwenden.

§ 2 Nicht einbezogene Rechtsverhältnisse

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, deren Bereinigung im Sachenrechtsbereinigungsgesetz vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere für

1. Nutzungsverträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe d und e des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen des Eigenheimbaus vorliegen,
2. Überlassungsverträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, wenn der Nutzer mit Billigung staatlicher Stellen ein Eigenheim errichtet oder bauliche Investitionen nach § 12 Abs. 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in ein vorhandenes Gebäude vorgenommen hat, und
3. Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, wenn der Nutzer für seinen Handwerks- oder Gewerbebetrieb auf einem ehemals volkseigenen Grundstück einen Neubau errichtet oder eine bauliche Maßnahme nach § 12 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vorgenommen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für die in § 71 des Vertragsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik bezeichneten Verträge.

(3) Für Nutzungsverhältnisse innerhalb von Kleingartenanlagen bleibt die Anwendung des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), unberührt. Ist das Grundstück nach Ablauf des 2. Oktober 1990 in eine Kleingartenanlage eingegliedert worden, sind vom Zeitpunkt der Eingliederung an die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes anzuwenden.

§ 3 Zeitliche Begrenzung

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur auf solche Verträge anzuwenden, die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 abgeschlossen worden sind.

Abschnitt 2

Begriffsbestimmungen

§ 4 Nutzer

(1) Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund eines Überlassungs-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrages zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

(2) Ist der Vertrag mit einer Personengemeinschaft nach den §§ 266 bis 273 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen worden, sind deren Mitglieder gemeinschaftlich Nutzer. Soweit die Nutzer nichts anderes vereinbart haben, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft anzuwenden.

§ 5 Bauwerke

(1) Bauwerke sind Gebäude, Baulichkeiten nach § 296 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik und Grundstückseinrichtungen.

(2) Grundstückseinrichtungen sind insbesondere die zur Einfriedung und Erschließung des Grundstücks erforderlichen Anlagen.

Abschnitt 3 Grundsätze

Unterabschnitt 1

Durchführung der Schuldrechtsanpassung

§ 6 Gesetzliche Umwandlung

(1) Auf die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verträge sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Miet- oder den Pachtvertrag anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Vereinbarungen, die die Beteiligten (Grundstückseigentümer und Nutzer) nach Ablauf des 2. Oktober 1990 getroffen haben, bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt. Dies gilt unabhängig von ihrer Vereinbarkeit mit Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik auch für bis zu diesem Zeitpunkt getroffene Abreden, die vom Inhalt eines Vertrages vergleichbarer Art abweichen, nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung eines Beteiligten führen und von denen anzunehmen ist, dass die Beteiligten sie auch getroffen hätten, wenn sie die durch den Beitritt bedingte Änderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse vorausgesehen hätten.

(3) In einem Überlassungsvertrag getroffene Abreden bleiben nur wirksam, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist.

§ 7 Kündigungsschutz durch Moratorium

(1) Eine vom Grundstückseigentümer oder einem anderen Vertragschließenden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach Ablauf des 2. Oktober 1990 ausgesprochene Kündigung eines in § 1 Abs. 1 bezeichneten Vertrages ist unwirksam, wenn der Nutzer nach Artikel 233 § 2a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gegenüber dem Grundstückseigentümer zum Besitz berechtigt war und den Besitz noch ausübt. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn dem Nutzer der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen wurde. Abweichende rechtskräftige Entscheidungen bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Kündigung wegen vertragswidrigen Gebrauchs, Zahlungsverzugs des Nutzers oder aus einem anderen wichtigen Grund erfolgt ist.

(3) Artikel 232 § 4a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleibt unberührt.

Unterabschnitt 2**Rechtsgeschäfte mit anderen Vertragsschließenden****§ 8 Vertragseintritt**

(1) Der Grundstückseigentümer tritt in die sich ab dem 1. Januar 1995 ergebenden Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung seines Grundstücks ein, das landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 1990 oder staatliche Stellen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 im eigenen oder in seinem Namen mit dem Nutzer abgeschlossen haben. Die in § 46 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) bezeichneten Genossenschaften und Kooperationsbeziehungen stehen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gleich. Die Regelungen zum Vertragsübergang in § 17 des Vermögensgesetzes bleiben unberührt.

(2) Ist der Vertrag mit einem Zwischenpächter abgeschlossen worden, tritt der Grundstückseigentümer in dieses Vertragsverhältnis ein.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Vertragsschließende zur Überlassung des Grundstücks nicht berechtigt war und der Nutzer beim Vertragsabschluß den Mangel der Berechtigung des anderen Vertragsschließenden kannte. Kannte nur der Zwischenpächter den Mangel der Berechtigung des anderen Vertragsschließenden, tritt der Grundstückseigentümer in den vom Zwischenpächter mit dem unmittelbar Nutzungsberechtigten geschlossenen Vertrag ein. Ein Verstoß gegen die in § 18 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 2. Juli 1982 genannten Voraussetzungen ist nicht beachtlich.

(4) Abweichende rechtskräftige Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 9 Vertragliche Nebenpflichten

Grundstückseigentümer und Nutzer können die Erfüllung solcher Pflichten verweigern, die nicht unmittelbar die Nutzung des Grundstücks betreffen und nach ihrem Inhalt von oder gegenüber dem anderen Vertragsschließenden zu erbringen waren. Dies gilt insbesondere für die Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen in Wochenendhaussiedlungen und die Verpflichtung des Nutzers zur Mitarbeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

§ 10 Verantwortlichkeit für Fehler oder Schäden

(1) Der Grundstückseigentümer haftet dem Nutzer nicht für Fehler oder Schäden, die infolge eines Umstandes eingetreten sind, den der andere Vertragsschließende zu vertreten hat.

(2) Soweit der Grundstückseigentümer nach Absatz 1 nicht haftet, kann der Nutzer unbeschadet des gesetzlichen Vertragseintritts Schadensersatz von dem anderen Vertragsschließenden verlangen.

Unterabschnitt 3**Beendigung des Vertragsverhältnisses****§ 11 Eigentumserwerb an Baulichkeiten**

(1) Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses geht das nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründete, fortbestehende Eigentum an Baulichkeiten auf den Grundstückseigentümer über. Eine mit dem Grund und Boden nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck fest verbundene Baulichkeit wird wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

(2) Rechte Dritter an der Baulichkeit erlöschen. Sicherungsrechte setzen sich an der Entschädigung nach § 12 fort. Im übrigen kann der Dritte Wertersatz aus der Entschädigung nach § 12 verlangen.

§ 12 Entschädigung für das Bauwerk

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Nutzer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Entschädigung für ein entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik errichtetes Bauwerk nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu leisten. Das Recht des Nutzers, für ein rechtswidrig errichtetes Bauwerk Ersatz nach Maßgabe der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung des Grundstückseigentümers, ist die Entschädigung nach dem Zeitwert des Bauwerks im Zeitpunkt der Rückgabe des Grundstücks zu bemessen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Nutzer durch sein Verhalten Anlaß zu einer Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat oder das Vertragsverhältnis zu einem Zeitpunkt endet, in dem die Frist, in der der Grundstückseigentümer nur unter den in diesem Gesetz genannten besonderen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt ist (Kündigungsschutzfrist), seit mindestens sieben Jahren verstrichen ist.

(3) In anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen kann der Nutzer eine Entschädigung verlangen, soweit der Verkehrswert des Grundstücks durch das Bauwerk im Zeitpunkt der Rückgabe erhöht ist.

(4) Der Nutzer ist zur Wegnahme des Bauwerks berechtigt. Er kann das Bauwerk vom Grundstück abtrennen und sich aneignen. § 258 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.

(5) Ansprüche des Nutzers auf Wertersatz wegen anderer werterhöhender Maßnahmen nach den allgemeinen Vorschriften bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 13 Entschädigungsleistung bei Sicherungsrechten

Hat der Sicherungsnehmer dem Grundstückseigentümer das Bestehen eines Sicherungsrechts an der Baulichkeit angezeigt, kann der Grundstückseigentümer die Entschädigung nach § 12 nur an den Sicherungsnehmer und den Nutzer gemeinschaftlich leisten. § 1281 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 14 Entschädigung für Vermögensnachteile

Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung des Grundstückseigentümers vor Ablauf der Kündigungsschutzfrist, kann der Nutzer neben der Entschädigung für das Bauwerk nach § 12 eine Entschädigung für die Vermögensnachteile verlangen, die ihm durch die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses entstanden sind. Bei einem Vertragsverhältnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 besteht der Anspruch nach Satz 1 nur, wenn das Vertragsverhältnis aus den in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 6 Satz 3 genannten Gründen gekündigt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Nutzer durch sein Verhalten Anlaß zu einer Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat.

§ 15 Beseitigung des Bauwerks, Abbruchkosten

(1) Der Nutzer ist bei Vertragsbeendigung zur Beseitigung eines entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik errichteten Bauwerks nicht verpflichtet. Er hat jedoch die Hälfte der Kosten für den Abbruch des Bauwerks zu tragen, wenn

1. das Vertragsverhältnis von ihm oder nach Ablauf der in § 12 Abs. 2 bestimmten Frist vom Grundstückseigentümer gekündigt wird oder er durch sein Verhalten Anlaß zu einer Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat und
2. der Abbruch innerhalb eines Jahres nach Besitzübergang vorgenommen wird.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dem Nutzer den beabsichtigten Abbruch des Bauwerks rechtzeitig anzuzeigen. Der Nutzer ist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht mehr anzuwenden, wenn das Vertragsverhältnis nach Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.

§ 16 Kündigung bei Tod des Nutzers

(1) Stirbt der Nutzer, ist sowohl dessen Erbe als auch der Grundstückseigentümer zur Kündigung des Vertrages nach § 564 Satz 2, § 580 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt.

(2) Ein Vertrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung oder Freizeitgestaltung wird beim Tod eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt, wenn auch der überlebende Ehegatte Nutzer ist.

Seite | 30

§ 17 Unredlicher Erwerb

(1) Der Grundstückseigentümer kann ein Vertragsverhältnis nach § 1 Abs. 1 kündigen, wenn der Nutzer beim Abschluss des Vertrages unredlich im Sinne des § 4 des Vermögensgesetzes gewesen ist. Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des auf die Kündigung folgenden fünften Monats zulässig. Kündigungen gemäß Satz 1 sind nur wirksam, wenn sie bis zum 31. Dezember 1996 erklärt werden.

(2) Der Grundstückseigentümer ist zu einer Kündigung nach Absatz 1 nicht berechtigt, wenn er die Aufhebung des Nutzungsvertrages durch Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen beantragen kann oder beantragen konnte.

(3) Für ein bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 errichtetes Bauwerk kann der Nutzer eine Entschädigung nach § 12 Abs. 2 verlangen. § 14 ist nicht anzuwenden.

Kapitel 2**Vertragliche Nutzungen zu anderen persönlichen Zwecken als Wohnzwecken****Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften****§ 18 Anwendbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen**

Auf Verträge über die Nutzung von Grundstücken zu anderen persönlichen Zwecken als Wohnzwecken nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 19 Heilung von Mängeln

(1) Ein Vertrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht deshalb unwirksam, weil die nach § 312 Abs. 1 Satz 2 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehene Schriftform nicht eingehalten worden ist.

(2) Das Fehlen der Zustimmung zur Bebauung nach § 313 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs ist unbeachtlich, wenn der Nutzungsvertrag von einer staatlichen Stelle abgeschlossen worden ist und eine Behörde dieser Körperschaft dem Nutzer eine Bauzustimmung erteilt hat.

(3) Abweichende rechtskräftige Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 20 Nutzungsentgelt

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Nutzer die Zahlung eines Nutzungsentgelts verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Nutzungsentgeltverordnung vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1339) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Auf die bisher unentgeltlichen Nutzungsverträge sind die Bestimmungen der Nutzungsentgeltverordnung entsprechend anzuwenden. Der Grundstückseigentümer kann den Betrag verlangen, den der Nutzer im Falle einer entgeltlichen Nutzung nach den §§ 3 bis 5 der Nutzungsentgeltverordnung zu zahlen hätte.

(3) Hat das Nutzungsentgelt die ortsübliche Höhe erreicht, kann jede Partei bis zum Ablauf der Kündigungsschutzfrist eine Entgeltanpassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen. Eine Anpassung ist zulässig, wenn das Nutzungsentgelt seit einem Jahr nicht geändert worden ist und das ortsübliche Entgelt sich seitdem um mehr als zehn vom Hundert verändert hat. Das Anpassungsverlangen ist gegenüber dem anderen Teil in Textform geltend zu machen. Das angepasste Nutzungsentgelt wird vom Beginn des dritten Kalendermonats an geschuldet, der auf den Zugang des Anpassungsverlangens folgt.

Fußnote

§ 20 Abs. 1 und 2: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar gem. BVerfGE v. 14.7.1999 I 2528 - 1BvR 995/95, 1 BvR 2288/95, 1 BvR 2711/95 -

§ 20a Beteiligung des Nutzers an öffentlichen Lasten

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Nutzer eines außerhalb von Kleingartenanlagen kleingärtnerisch genutzten Grundstücks, eines Erholungsgrundstücks oder eines Freizeitgrundstücks die Erstattung der nach Ablauf des 30. Juni 2001 für das genutzte Grundstück oder den genutzten Grundstücksteil anfallenden regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Lasten verlangen. Das Erstattungsverlangen ist dem Nutzer spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach dem Ende eines Pachtjahres für die in diesem Pachtjahr angefallenen Lasten in Textform zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Erstattung nicht mehr verlangt werden, es sei denn, der Grundstückseigentümer hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

(2) Die Erstattung der für das genutzte Grundstück oder den genutzten Grundstücksteil nach Ablauf des 2. Oktober 1990 grundstücksbezogenen einmalig erhobenen Beiträge und sonstigen Abgaben kann der Grundstückseigentümer vom Nutzer eines außerhalb von Kleingartenanlagen kleingärtnerisch genutzten Grundstücks bis zu einer Höhe von 50 Prozent verlangen. Das Erstattungsverlangen ist dem Nutzer schriftlich zu erklären. Von dem nach Satz 1 verlangten Betrag wird jährlich ein Teilbetrag in Höhe von 10 Prozent um Ende des Pachtjahres fällig, solange das Vertragsverhältnis besteht; der erste Teilbetrag wird jedoch nicht vor Beginn des dritten auf die Erklärung folgenden Monats fällig. Die Erstattung der Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches kann der Grundstückseigentümer nicht verlangen, soweit die Beiträge zinslos gestundet sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn sich das Grundstück im Eigentum der Gemeinde befindet. (4) Vor dem 1. Juni 2002 ergangene rechtskräftige Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 21 Gebrauchsüberlassung an Dritte

(1) Macht der Grundstückseigentümer innerhalb der Kündigungsschutzfrist seinen Anspruch auf Anpassung des Nutzungsentgelts geltend, kann der Nutzer bis zum Ablauf des zweiten auf die Erhöhungserklärung folgenden Monats vom Grundstückseigentümer die Erlaubnis zur entgeltlichen Überlassung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils an einen Dritten verlangen. Ist dem Grundstückseigentümer die Überlassung nur bei einer angemessenen Erhöhung des Nutzungsentgelts zuzumuten, kann er die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig machen, dass sich der Nutzer mit einer solchen Erhöhung einverstanden erklärt.

(2) Ist dem Grundstückseigentümer die Unterverpachtung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Nutzers nicht zuzumuten, kann er den Nutzer unter Hinweis, daß er das Vertragsverhältnis kündigen werde, zur Abgabe einer Erklärung darüber auffordern, ob der Nutzer den Vertrag zu den geänderten Bedingungen auch ohne Unterverpachtung fortsetzen will. Lehnt der Nutzer die Fortsetzung des Vertrages ab oder erklärt er sich innerhalb einer Frist von einem Monat nicht, kann der Grundstückseigentümer die Erteilung der Erlaubnis verweigern und das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der sich aus den §§ 580a und 584 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Frist zum nächstmöglichen Termin kündigen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Nutzer nur zur Zahlung des bisherigen Nutzungsentgelts verpflichtet.

§ 22 Zustimmung zu baulichen Investitionen

(1) Die Neuerrichtung eines Bauwerks sowie Veränderungen an einem bestehenden Bauwerk, durch die dessen Nutzfläche vergrößert oder dessen Wert nicht nur unwesentlich erhöht wird, bedürfen der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Nutzer die beabsichtigten baulichen Investitionen dem Grundstückseigentümer anzeigt, auf ihre Entschädigung nach § 12 verzichtet und sich zur Übernahme der Abbruchkosten verpflichtet.

§ 23 Kündigungsschutzfrist

(1) Der Grundstückseigentümer kann den Vertrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 nicht kündigen.

(2) Vom 1. Januar 2000 an kann der Grundstückseigentümer den Vertrag nur kündigen, wenn er das Grundstück

1. zur Errichtung eines Ein- oder Zweifamilienhauses als Wohnung für sich, die zu seinem Hausstand gehörenden Personen oder seine Familienangehörigen benötigt und der Ausschluss des Kündigungsrechts dem Grundstückseigentümer angesichts seines Wohnbedarfs und seiner sonstigen berechtigten Interessen auch unter Würdigung der Interessen des Nutzers nicht zugemutet werden kann oder
2. alsbald der im Bebauungsplan festgesetzten anderen Nutzung zuführen oder alsbald für diese Nutzung vorbereiten will.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist die Kündigung auch vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans zulässig, wenn die Gemeinde seine Aufstellung, Änderung oder Ergänzung beschlossen hat, nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass die beabsichtigte andere Nutzung festgesetzt wird, und dringende Gründe des öffentlichen Interesses die Vorbereitung oder die Verwirklichung der anderen Nutzung vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans erfordern.

(3) Vom 1. Januar 2005 an kann der Grundstückseigentümer den Vertrag auch dann kündigen, wenn er das Grundstück

1. zur Errichtung eines Ein- oder Zweifamilienhauses als Wohnung für sich, die zu seinem Hausstand gehörenden Personen oder seine Familienangehörigen benötigt oder
2. selbst zu kleingärtnerischen Zwecken, zur Erholung oder Freizeitgestaltung benötigt und der Ausschluss des Kündigungsrechts dem Grundstückseigentümer angesichts seines Erholungsbedarfs und seiner sonstigen berechtigten Interessen auch unter Berücksichtigung der Interessen des Nutzers nicht zugemutet werden kann.

(4) Vom 4. Oktober 2015 an kann der Grundstückseigentümer den Vertrag nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen kündigen.

(5) Hatte der Nutzer am 3. Oktober 1990 das 60. Lebensjahr vollendet, ist eine Kündigung durch den Grundstückseigentümer zu Lebzeiten dieses Nutzers nicht zulässig.

(6) Für Verträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 über Grundstücke, die der Nutzer nicht bis zum Ablauf des 16. Juni 1994 bebaut hat, gilt der besondere Kündigungsschutz nach den Absätzen 1 und 2 nur bis zum 31. Dezember 2002, für Nutzungsverträge über Garagengrundstücke nur bis zum 31. Dezember 1999. Absatz 5 ist nicht anzuwenden. Diese Verträge kann der Grundstückseigentümer auch dann kündigen, wenn er das Grundstück einem besonderen Investitionszweck im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes zuführen will.

(7) Handelt es sich um ein Grundstück oder den Teil eines Grundstücks, das aufgrund eines Vertrages zur Errichtung von Garagen überlassen wurde, kann der Grundstückseigentümer abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den Vertrag auch kündigen, wenn

1. er als Wohnungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Altschuldenhilfegesetzes auf dem Grundstück gelegene Wohnungen an deren Mieter veräußern will und
2. der Nutzer der Garage nicht Mieter einer auf dem Grundstück gelegenen Wohnung ist.

Der Nutzer kann der Kündigung widersprechen und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses verlangen, wenn dessen Beendigung für ihn eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers nicht zu rechtfertigen ist.

§ 23a Teilkündigung

(1) Erstreckt sich das Nutzungsrecht an einem Erholungs- und Freizeitgrundstück nach dem Vertrag auf die Fläche von mindestens 1.000 Quadratmeter, so kann der Grundstückseigentümer den Vertrag abweichend von § 23 hinsichtlich einer Teilfläche kündigen, soweit dem Nutzer mindestens eine Gesamtfläche von 400 Quadratmeter verbleibt und er die bisherige Nutzung ohne unzumutbare Einbußen fortsetzen kann. Auf die Kündigung ist § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Die Kündigung nach § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dem Nutzer die Aufwendungen zu ersetzen, die infolge der Einschränkung der räumlichen Erstreckung des Nutzungsrechts notwendig sind.

(3) Der Nutzer hat die Maßnahmen zu dulden, die zur Gewährleistung der zulässigen Nutzung der gekündigten Teilfläche erforderlich sind.

(4) Der Nutzer kann den Grundstückseigentümer auffordern, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zugang der Aufforderung sein Recht zur Teilkündigung nach Absatz 1 auszuüben. Übt der Grundstückseigentümer sein Recht zur Teilkündigung nicht aus, kann der Nutzer nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist innerhalb von drei Monaten nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 kündigen; in dieser Zeit ist die Teilkündigung durch den Grundstückseigentümer nach Absatz 1 ausgeschlossen. Die Kündigung durch den Nutzer ist zulässig, wenn sich das Nutzungsrecht an einem Erholungs- und Freizeitgrundstück nach dem Vertrag auf eine Fläche von mindestens 1.000 Quadratmeter erstreckt, die gekündigte Teilfläche mindestens 400 Quadratmeter beträgt, sie durch den Grundstückseigentümer zumutbar und angemessen nutzbar ist und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ohne die Teilkündigung für den Nutzer zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Eine angemessene Nutzung durch den Grundstückseigentümer liegt insbesondere vor, wenn die in einem bebaubaren Gebiet gelegene Teilfläche selbständig baulich nutzbar oder wenn sie in nicht bebaubaren Gebieten sonst angemessen wirtschaftlich nutzbar ist. Auf die Kündigung ist § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Der Nutzer hat dem Grundstückseigentümer die Aufwendungen zu ersetzen, die infolge der Einschränkung der räumlichen Erstreckung des Nutzungsrechts notwendig sind.

§ 24 Sonderregelungen für bewohnte Gebäude

(1) Wohnt der Nutzer in einem zum dauernden Wohnen geeigneten Wochenendhaus, kann er auch nach Ablauf der in § 23 genannten Fristen der Kündigung des Grundstückseigentümers widersprechen und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Vertragsverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Berücksichtigung der Interessen des Grundstückseigentümers nicht zu rechtfertigen ist. Die §§ 574 bis 574b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist das Grundstück veräußert worden, kann der Erwerber vor Ablauf von drei Jahren seit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch nicht kündigen, wenn er das Grundstück einer in § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Verwendung zuführen will. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der auf die Veräußerung des Grundstücks gerichtete Vertrag vor dem 13. Januar 1994 abgeschlossen worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Grundstückseigentümer oder der andere Vertragschließende der Nutzung zu Wohnzwecken ausdrücklich widersprochen hatte.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Nutzer nach dem 20. Juli 1993 seine Wohnung aufgibt und ein Wochenendhaus nunmehr dauernd als Wohnung nutzt.

§ 25 Nutzungsrechtsbestellung mit Nutzungsvertrag

(1) Wurde der Vertrag im Zusammenhang mit der Bestellung eines Nutzungsrechts zur Errichtung eines Eigenheimes abgeschlossen und bilden die genutzten Flächen eine räumliche Einheit, die die für den Eigenheimbau vorgesehene Regelgröße von 500 Quadratmetern übersteigt, so kann der Grundstückseigentümer den Vertrag abweichend von § 23 ganz oder hinsichtlich einer Teilfläche kündigen, soweit die betroffene Fläche abtrennbar und selbständig baulich nutzbar ist und dem Nutzer mindestens eine Gesamtfläche von 500 Quadratmetern verbleibt. Die Kündigung ist ferner zulässig, soweit die betroffene Fläche abtrennbar und angemessen wirtschaftlich nutzbar ist und dem Nutzer mindestens eine Gesamtfläche von 1.000 Quadratmetern verbleibt. § 13 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Wird der Vertrag gemäß Absatz 1 hinsichtlich einer Teilfläche gekündigt, so wird er über die Restfläche fortgesetzt. Der Nutzer kann eine Anpassung des Nutzungsentgelts verlangen. Das angepasste Entgelt wird vom Beginn des Kalendermonats an geschuldet, in dem die Kündigung wirksam wird.

(3) Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des auf die Kündigung folgenden fünften Monats zulässig, wenn sich nicht aus § 584 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine längere Frist ergibt.

(4) Der Nutzer kann einer Kündigung nach Absatz 1 widersprechen, wenn die Beendigung des Vertrages für ihn zu einer unzumutbaren Härte im Sinne des § 26 Abs. 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes führen würde. Der Grundstückseigentümer kann in diesem Fall vom Nutzer den Ankauf des Grundstücks zum ungeteilten Bodenwert nach Maßgabe der Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes verlangen.

§ 26 Mehrere Grundstückseigentümer

(1) Erstreckt sich die dem Nutzer zugewiesene Fläche über mehrere Grundstücke, können die Grundstückseigentümer das Vertragsverhältnis nur gemeinsam kündigen.

(2) Im Falle der gemeinsamen Kündigung haften die Grundstückseigentümer dem Nutzer für die nach diesem Gesetz zu leistenden Entschädigungen als Gesamtschuldner. Befindet sich ein vom Nutzer errichtetes Bauwerk auf mehreren Grundstücken, sind die Grundstückseigentümer im Verhältnis zueinander im Zweifel zu gleichen Teilen verpflichtet. Entschädigungen nach den §§ 14 und 27 sind im Zweifel im Verhältnis der auf den jeweiligen Eigentümer entfallenden Fläche aufzuteilen.

(3) Das Recht zur Kündigung steht einem Grundstückseigentümer allein zu, wenn die auf seinem Grundstück befindliche Teilfläche selbständig nutzbar ist. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Teilfläche gemeinsam mit einer weiteren auf dem Grundstück zur Nutzung zugewiesenen Bodenfläche selbständig nutzbar ist. Der Grundstückseigentümer hat dem anderen Grundstückseigentümer seine Kündigungsabsicht rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Wird der Vertrag nach Absatz 3 von einem Grundstückseigentümer gekündigt, kann der Nutzer vom Eigentümer des anderen Grundstücks die Fortsetzung des Vertrages über die auf dessen Grundstück befindliche Teilfläche verlangen. Das Fortsetzungsverlangen muß schriftlich bis zum Ablauf des zweiten auf den Zugang der Kündigung folgenden Monats erklärt werden. § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Wird der Vertrag nicht nach Absatz 4 fortgesetzt, hat der kündigende Grundstückseigentümer dem anderen Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 14 die Vermögensnachteile auszugleichen, die diesem durch die vorzeitige Beendigung der Gemeinschaft entstehen. Der kündigende Grundstückseigentümer hat den anderen Grundstückseigentümer von einer Entschädigungspflicht nach § 12 Abs. 1 freizustellen.

§ 27 Entschädigung für Anpflanzungen

Nach Beendigung des Vertrages hat der Grundstückseigentümer dem Nutzer neben der Entschädigung für das Bauwerk auch eine Entschädigung für die Anpflanzungen zu leisten. § 12 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28 Überlassungsverträge zu Erholungszwecken

Ist die Nutzungsbefugnis am Grundstück durch einen Überlassungsvertrag im Sinne des Artikels 232 § 1a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eingeräumt worden, richtet sich die Verpflichtung des Nutzers zur Tragung der öffentlichen Lasten des Grundstücks nach § 36. Die Ansprüche des Nutzers auf Auskehr des bei Vertragsabschluss hinterlegten Betrages und auf Erstattung der Beiträge, die vom staatlichen Verwalter zur Ablösung von Verbindlichkeiten des Grundstückseigentümers verwandt wurden, bestimmen sich nach § 37.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen für Ferienhaus- und Wochenendhaussiedlungen sowie andere Gemeinschaften

§ 29 Begriffsbestimmung

Ferienhaus- und Wochenendhaussiedlungen sind Flächen, die

1. nach ihrer Zweckbestimmung und der Art der Nutzung zur Erholung dienen,
2. mit mehreren Ferien- oder Wochenendhäusern oder anderen, Erholungszwecken dienenden Bauwerken bebaut worden sind,
3. durch gemeinschaftliche Einrichtungen, insbesondere Wege, Spielflächen und Versorgungseinrichtungen, zu einer Anlage verbunden sind und
4. nicht Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes sind.

§ 30 Kündigung des Zwischenpachtvertrages

(1) Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, die Kündigung des Zwischenpachtvertrages auf eine Teilfläche zu beschränken. Ist eine Interessenabwägung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 vorzunehmen, sind auch die Belange des unmittelbar Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen. Im Falle einer Teilflächenkündigung wird der Zwischenpachtvertrag über die Restfläche fortgesetzt.

(2) Wird das Vertragsverhältnis aus einem in der Person des Zwischenpächters liegenden Grund gekündigt, tritt der Grundstückseigentümer in die Vertragsverhältnisse des Zwischenpächters mit den unmittelbar Nutzungsberechtigten ein. Schließt der Grundstückseigentümer mit einem anderen Zwischenpächter einen Vertrag ab, so tritt dieser anstelle des bisherigen Zwischenpächters in die Vertragsverhältnisse mit den unmittelbar Nutzungsberechtigten ein.

§ 31 Kündigung durch den Zwischenpächter

(1) Der Zwischenpächter kann den Vertrag mit dem unmittelbar Nutzungsberechtigten auch kündigen, wenn die Beendigung des Vertrages zur Neuordnung der Siedlung erforderlich ist.

(2) Die Entschädigung nach den §§ 12, 14 und 27 sowie die Abbruchkosten hat der Zwischenpächter zu tragen.

§ 32 Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer, der das Grundstück zur Erholung oder Freizeitgestaltung nutzt, ist berechtigt, die in der Siedlung belegenen gemeinschaftlichen Einrichtungen zu nutzen.

(2) Die Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen eines Vereins erfolgt durch Ausübung der Rechte als Vereinsmitglied. Wird der Grundstückseigentümer nicht Mitglied, kann er die Nutzung dieser Einrichtungen gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verlangen.

(3) Eine Personengemeinschaft nach § 4 Abs. 2 kann für die Nutzung der Einrichtungen ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn der Grundstückseigentümer nicht Mitglied der Gemeinschaft wird.

§ 33 Andere Gemeinschaften

Auf Rechtsverhältnisse in Garagen-, Bootsschuppen- und vergleichbaren Gemeinschaften sind die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 entsprechend anzuwenden.

Kapitel 3

Überlassungsverträge

Abschnitt 1

Überlassungsverträge zu Wohnzwecken

§ 34 Anwendbarkeit des Mietrechts

Überlassungsverträge zu Wohnzwecken werden als auf unbestimmte Zeit geschlossene Mietverträge fortgesetzt. Auf sie sind die allgemeinen Bestimmungen über Wohnraummietverhältnisse anzuwenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 35 Mietzins

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Nutzer die Zahlung einer Miete verlangen. Die Miete wird an dem ersten Tag des zweiten Monats fällig, der auf die in Textform vorzulegende Anforderung der Miete durch den Vermieter gegenüber dem Mieter folgt.

(2) Vom 1. Januar 1995 bis zum Ablauf des 10. Juni 1995 bestimmt sich die Miete nach der Ersten und der Zweiten Grundmietenverordnung sowie der Betriebskosten-Umlageverordnung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Von dem 11. Juni 1995 an bis zum 31. August 2001 kann der Vermieter eine Erhöhung dieser Miete und die Betriebskosten nach näherer Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe und der dort angeführten Vorschriften jeweils in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung verlangen. Für die Erhöhung nach § 12 jenes Gesetzes gilt dessen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 jeweils in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung nicht.

§ 36 Öffentliche Lasten

(1) Hat sich der Nutzer vertraglich zur Übernahme der auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten verpflichtet, ist er von dieser Verpflichtung freizustellen, sobald der Anspruch auf Zahlung einer Miete nach diesem Gesetz erstmals geltend gemacht wird. Der Nutzer hat dem Grundstückseigentümer über die Höhe der von ihm getragenen Lasten Auskunft zu erteilen.

(2) Einmalig zu zahlende öffentliche Lasten hat der Nutzer nicht zu tragen.

§ 37 Sicherheitsleistung

(1) Die Ansprüche des Nutzers auf Erstattung der Beträge, die vom staatlichen Verwalter aus dem bei Vertragsabschluss vom Nutzer hinterlegten Betrag zur Ablösung von Verbindlichkeiten des Grundstückseigentümers verwandt wurden, bestimmen sich nach § 38 Abs. 2 und 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

(2) Der Nutzer kann vom Grundstückseigentümer die Zustimmung zur Auszahlung der bei Abschluss des Vertrages hinterlegten Beträge mit Ausnahme der aufgelaufenen Zinsen, der Grundstückseigentümer vom Nutzer die Zustimmung zur Auszahlung der Zinsen verlangen. Satz 1 ist auf die Zinsen nicht anzuwenden, die auf die Zeit entfallen, in der der Nutzer nach diesem Gesetz zur Zahlung von Miete oder Pacht verpflichtet ist.

(3) Ein vertraglich vereinbartes Recht des Nutzers, den Anspruch nach Absatz 1 durch Eintragung einer Sicherungshypothek am Grundstück zu sichern, bleibt unberührt. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, eine andere in § 232 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Sicherheit zu leisten.

§ 38 Beendigung der Verträge

(1) Eine Kündigung des Mietvertrages durch den Grundstückseigentümer ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 ausgeschlossen.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 kann der Grundstückseigentümer den Mietvertrag nur kündigen, wenn er das auf dem Grundstück stehende Gebäude zu Wohnzwecken für sich, die zu seinem Hausstand gehörenden Personen oder seine Familienangehörigen benötigt und der Ausschluss des Kündigungsrechts dem Grundstückseigentümer angesichts seines Wohnbedarfs und seiner sonstigen berechtigten Interessen auch unter Würdigung der Interessen des Nutzers nicht zugemutet werden kann.

(3) Ist das Grundstück veräußert worden, kann sich der Erwerber nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch auf Eigenbedarf zu Wohnzwecken berufen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der auf die Veräußerung des Grundstücks gerichtete Vertrag vor dem 13. Januar 1994 abgeschlossen worden ist.

§ 39 Verlängerung der Kündigungsschutzfrist

Hat der Nutzer auf dem Grundstück in nicht unerheblichem Umfang Um- und Ausbauten oder wesentliche bauliche Maßnahmen zur Substanzerhaltung des Gebäudes unternommen, die nicht den in § 12 Abs. 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bestimmten Umfang erreichen, verlängert sich die in § 38 Abs. 2 bestimmte Frist bis zum 31. Dezember 2010. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit den Arbeiten nach dem 20. Juli 1993 begonnen wurde.

§ 40 Kündigung bei abtrennbaren Teilflächen

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, eine Kündigung des Mietvertrages für eine abtrennbare, nicht überbaute Teilfläche des Grundstücks zu erklären. Die Kündigung ist zulässig, wenn das Grundstück die für den Eigenheimbau vorgesehene Regelgröße von 500 Quadratmetern übersteigt und die über die Regelgröße hinausgehende Fläche abtrennbar und selbständig baulich nutzbar ist. Das Recht zur Kündigung steht dem Grundstückseigentümer auch hinsichtlich einer über 1.000 Quadratmeter hinausgehenden Fläche zu, die abtrennbar und angemessen wirtschaftlich nutzbar ist. § 25 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 41 Verwendungsersatz

(1) Der Nutzer kann bei Beendigung des Mietvertrages vom Grundstückseigentümer für alle werterhöhenden Aufwendungen, die er bis zum 1. Januar 1995 vorgenommen hat, Ersatz nach Maßgabe des mit dem staatlichen Verwalter abgeschlossenen Vertrages verlangen. Im Zweifel ist die Entschädigung nach dem Wert zu bestimmen, um den das Grundstück zum Zeitpunkt der Herausgabe durch die Aufwendungen des Nutzers noch erhöht ist.

(2) Ein vertraglicher Anspruch des Nutzers auf Sicherung des Ersatzanspruchs für die von ihm bis zum 1. Januar 1995 vorgenommenen werterhöhenden Aufwendungen bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Andere Überlassungsverträge

§ 42 Überlassungsverträge für gewerbliche und andere Zwecke

(1) Überlassungsverträge über gewerblich oder zu anderen als den in den §§ 18 und 34 genannten Zwecken genutzte Grundstücke werden als unbefristete Miet- oder Pachtverträge fortgesetzt.

(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Grundstückseigentümer ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 ausgeschlossen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Zahlung des für die Nutzung ortsüblichen Entgelts verlangen. Der Anspruch entsteht mit Beginn des dritten auf den Zugang des Zahlungsverlangens folgenden Monats. Die §§ 36, 37 und 41 sind entsprechend anzuwenden.

Kapitel 4

Errichtung von Gebäuden aufgrund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrages

Seite | 38

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 43 Erfaßte Verträge

Auf Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverträge über Grundstücke finden die nachstehenden Regelungen Anwendung, wenn der Nutzer auf dem Grundstück bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 mit Billigung staatlicher Stellen ein Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienendes Bauwerk errichtet, mit dem Bau eines solchen Bauwerks begonnen oder ein solches Bauwerk aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung vom vorherigen Nutzer übernommen hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 3).

§ 44 Vermuteter Vertragsabschluß

Sind Flächen oder Räumlichkeiten nach der Gewerberaumlencungsverordnung vom 6. Februar 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 249) oder der Wohnraumlencungsverordnung vom 16. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 301) zugewiesen worden, gilt mit dem 1. Januar 1995 ein Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Nutzer als zustande gekommen, wenn ein Vertrag nicht abgeschlossen wurde, der Nutzer mit Billigung staatlicher Stellen ein Gebäude errichtet hat und der Nutzer den Besitz in diesem Zeitpunkt noch ausübt. Auf den Vertrag sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Abschnitt 2

Gewerblich genutzte Grundstücke

§ 45 Bauliche Maßnahmen des Nutzers

(1) Bauwerke im Sinne dieses Abschnitts sind nur Gebäude und die in § 12 Abs. 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bezeichneten baulichen Anlagen.

(2) Der Errichtung eines Bauwerks stehen die in § 12 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bezeichneten baulichen Maßnahmen gleich.

§ 46 Gebrauchsüberlassung an Dritte

Der Nutzer ist ohne Erlaubnis des Grundstückseigentümers berechtigt, Grundstück und aufstehendes Bauwerk einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, wenn nach dem Inhalt des Vertrages zwischen dem Nutzer und dem Dritten das vom Nutzer errichtete Bauwerk weiter genutzt werden soll.

§ 47 Entgelt

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Nutzer die Zahlung des für die Nutzung des Grundstücks ortsüblichen Entgelts verlangen. Im Zweifel sind sieben vom Hundert des Verkehrswertes des unbebauten Grundstücks jährlich in Ansatz zu bringen. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn des dritten auf den Zugang des Zahlungsverlangens folgenden Monats.

(2) Das Entgelt ermäßigt sich

1. in den ersten zwei Jahren auf ein Viertel,
2. in den folgenden zwei Jahren auf die Hälfte und
3. in den darauf folgenden zwei Jahren auf drei Viertel

des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages (Eingangsphase). Die Eingangsphase beginnt mit dem Eintritt der Zahlungspflicht nach diesem Gesetz, spätestens am 1. Juli 1995. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beteiligten ein höheres Nutzungsentgelt vereinbart haben.

(3) Nach Ablauf der Eingangsphase kann jede Vertragspartei bis zum Ablauf der Kündigungsschutzfrist eine Anpassung des Nutzungsentgelts verlangen, wenn seit der letzten Zinsanpassung drei Jahre vergangen sind und der ortsübliche Zins sich seit der letzten Anpassung um mehr als zehn vom Hundert verändert hat. Das Anpassungsverlangen ist gegenüber dem anderen Teil in Textform geltend zu machen und zu begründen. Das angepasste Entgelt wird vom Beginn des dritten Kalendermonats an geschuldet, der auf den Zugang des Anpassungsverlangens folgt.

§ 48 Zustimmung zu baulichen Investitionen

(1) Um- und Ausbauten an bestehenden Bauwerken durch den Nutzer bedürfen nicht der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

(2) Der Nutzer kann bei Beendigung des Vertragsverhältnisses Ersatz für seine baulichen Maßnahmen, die er nach dem 1. Januar 1995 vorgenommen hat, nur dann verlangen, wenn der Grundstückseigentümer den baulichen Maßnahmen zugestimmt hat. In diesem Fall ist die Entschädigung nach dem Zeitwert des Bauwerks im Zeitpunkt der Rückgabe des Grundstücks zu bestimmen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers muss schriftlich erteilt werden und ein Anerkenntnis der Verpflichtung zum Wertersatz enthalten.

§ 49 Kündigungsschutzfristen

(1) Der Grundstückseigentümer kann den Vertrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 nur kündigen, wenn das vom Nutzer errichtete Bauwerk nicht mehr nutzbar und mit einer Wiederherstellung der Nutzbarkeit durch den Nutzer nicht mehr zu rechnen ist. Ist die Nutzung für mindestens ein Jahr aufgegeben worden, ist zu vermuten, dass eine Nutzung auch in Zukunft nicht stattfinden wird.

(2) In den darauf folgenden fünf Kalenderjahren kann der Grundstückseigentümer den Vertrag auch dann kündigen, wenn er

1. auf die eigene Nutzung des Grundstücks für Wohn- oder betriebliche Zwecke angewiesen ist oder
2. Inhaber eines Unternehmens ist und
 - a) das Gebäude oder die bauliche Anlage auf dem Betriebsgrundstück steht und die betriebliche Nutzung des Grundstücks erheblich beeinträchtigt oder
 - b) das Gebäude, die bauliche Anlage oder die Funktionsfläche für betriebliche Erweiterungen in Anspruch genommen werden soll und der Grundstückseigentümer die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Investitionsvorranggesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1268) bezeichneten Zwecke verfolgt oder der Nutzer keine Gewähr für eine Fortsetzung der betrieblichen Nutzung des Wirtschaftsgebäudes bietet.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn den betrieblichen Belangen des Nutzers eine erheblich höhere Bedeutung zukommt als den betrieblichen Zwecken nach Nummer 1 oder den investiven Interessen des Grundstückseigentümers nach Nummer 2 Buchstabe b. Die in Satz 1 bestimmte Frist verlängert sich um die Restnutzungsdauer des vom Nutzer errichteten Gebäudes, längstens bis zum 31. Dezember 2020.

Abschnitt 3

Zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke

§ 50 Bauliche Maßnahmen des Nutzers

(1) Gebäude im Sinne dieses Abschnitts sind Wohnhäuser und die in § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bezeichneten Nebengebäude.

(2) Der Errichtung eines Gebäudes stehen bauliche Maßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gleich.

§ 51 Entgelt

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Nutzer die Zahlung des für die Nutzung des Grundstücks ortsüblichen Entgelts verlangen. Im Zweifel sind vier vom Hundert des Verkehrswertes des unbebauten Grundstücks jährlich in Ansatz zu bringen.

(2) Hat der Nutzer ein Eigenheim errichtet, darf das Entgelt nicht über den Betrag hinausgehen, der nach den im Beitrittsgebiet geltenden mietpreisrechtlichen Bestimmungen für die Nutzung eines vergleichbaren Gebäudes zu zahlen wäre.

(3) Im übrigen ist § 47 entsprechend anzuwenden.

§ 52 Kündigung aus besonderen Gründen

(1) Der Grundstückseigentümer kann den Vertrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 nur kündigen, wenn das vom Nutzer errichtete Gebäude nicht mehr nutzbar und mit einer Wiederherstellung der Nutzbarkeit durch den Nutzer nicht mehr zu rechnen ist.

(2) In den darauf folgenden fünf Kalenderjahren kann der Grundstückseigentümer den Vertrag auch dann kündigen, wenn er das auf dem Grundstück stehende Gebäude zu Wohnzwecken für sich, die zu seinem Hausstand gehörenden Personen oder seine Familienangehörigen benötigt und ihm der Ausschluss des Kündigungsrechts angesichts seines Wohnbedarfs und seiner sonstigen berechtigten Interessen auch unter Würdigung der Interessen des Nutzers nicht zugemutet werden kann. Die in Satz 1 bestimmte Frist verlängert sich um die Restnutzungsdauer des vom Nutzer errichteten Gebäudes, längstens bis zum 31. Dezember 2020.

(3) Ist das Grundstück veräußert worden, kann sich der Erwerber nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch auf Eigenbedarf zu Wohnzwecken berufen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der auf die Veräußerung des Grundstücks gerichtete Vertrag vor dem 13. Januar 1994 abgeschlossen worden ist.

§ 53 Kündigung bei abtrennbaren Teilflächen

Auf die Kündigung abtrennbarer Teilflächen ist § 40 entsprechend anzuwenden.

§ 54 Anwendbarkeit des Abschnitts 2

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 46 und 48 entsprechend anzuwenden.

Kapitel 5

Verfahrensvorschriften

§ 55 Ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk das genutzte Grundstück ganz oder zum größten Teil belegen ist, ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für alle Streitigkeiten zwischen Grundstückseigentümern und Nutzern über Ansprüche aus Vertragsverhältnissen nach § 1 Abs. 1 oder über das Bestehen solcher Verhältnisse ausschließlich zuständig.

§ 56

(weggefallen)

Kapitel 6

Vorkaufsrecht

§ 57 Vorkaufsrecht des Nutzers

(1) Der Nutzer ist zum Vorkauf berechtigt, wenn das Grundstück erstmals an einen Dritten verkauft wird.

(2) Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn

1. der Nutzer das Grundstück nicht vertragsgemäß nutzt,
2. der Nutzer die Bestellung eines Vorkaufsrechts nach § 20 des Vermögensgesetzes verlangen kann oder verlangen konnte,
3. das Grundstück an Abkömmlinge, den Ehegatten oder Lebenspartner oder an Geschwister des Grundstückseigentümers verkauft wird oder
4. der Erwerber das Grundstück einem besonderen Investitionszweck im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes zuführen will.

(3) Das Vorkaufsrecht besteht ferner nicht, wenn der Nutzer

1. eine Partei, eine mit ihr verbundene Massenorganisation oder eine juristische Person im Sinne der §§ 20a und 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik ist oder
2. ein Unternehmen oder ein Rechtsnachfolger eines Unternehmens ist, das bis zum 31. März 1990 oder zu einem früheren Zeitpunkt zum Bereich "Kommerzielle Koordinierung" gehört hat.

(4) Die Mitteilung des Verkäufers oder des Dritten über den Inhalt des Kaufvertrages ist mit einer Unterrichtung des Nutzers über sein Vorkaufsrecht zu verbinden.

Seite | 41

(5) Das Vorkaufsrecht erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Stirbt der Nutzer, so geht das Vorkaufsrecht auf denjenigen über, der das Vertragsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes fortsetzt.

(6) Erstreckt sich die Nutzungsbefugnis auf eine Teilfläche eines Grundstücks, kann das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn die einem oder mehreren Nutzern überlassene Fläche die halbe Grundstücksgröße übersteigt. Mehreren Nutzern steht das Vorkaufsrecht in bezug auf ein Grundstück gemeinschaftlich zu. Im übrigen sind die §§ 463 bis 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

1.2 Verordnungen Bund und Freistaat Sachsen

1.2.1 Übersicht

Ausgewählte Verordnungen	vom zuletzt geändert	nachzulesen
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)	18.03.2003 27.01.2012	www.bundesrecht24.de/cgi-bin/lexsoft/bundesrecht24.cgi
Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht (VwV kleingärtnerische Gemeinnützigkeit)	26.06.2002	OHB 1.2.2 und www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2002/31/read_pdf
Sächsische Bauordnung (SächsBO)	28.05.2004 27.01.2012	www.bundesrecht24.de/cgi-bin/lexsoft/bundesrecht24.cgi
Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) PflSchMGV	09.03.2005 13.12.2007	www.gesetze-im-internet.de
Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz Anwendungsverordnung) PflSchAnwV	10.11.1992 20.12.2011	www.gesetze-im-internet.de
Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) BArtSchV	16.02.2005 29.07.2009	www.gesetze-im-internet.de
Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) BienSchV	22.07.1992 06.08.2002	www.gesetze-im-internet.de
Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) TrinkwV	21.05.2001 22.12.2011	www.gesetze-im-internet.de

Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung) KÜO	16.06.2009 14.06.2011	www.gesetze-im-internet.de
---	--------------------------	--

1.2.2 Verwaltungsvorschrift kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht (VwV kleingärtnerische Gemeinnützigkeit)

Seite | 45

Vom 26. Juni 2002

Inhaltsübersicht

- I. Anerkennung
 1. Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
 2. Entzug der Anerkennung
 3. Eintritt und Fortfall der Gemeinnützigkeit
- II. Gemeinnützigkeitsaufsicht
- III. Verwaltungskosten
- IV. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

I. Anerkennung

1. Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

- a) Eine Kleingartenorganisation wird auf Antrag unbefristet als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und die Satzung bestimmt, dass
 - aa) die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens und die fachliche Betreuung der Mitglieder bezweckt,
 - ab) die erzielten Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
 - ac) bei Auflösung der Organisation ihr Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.
- b) Die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die vor dem Wirksamwerden der deutschen Einheit ausgesprochen wurde, bleibt gemäß § 20a Nr. 5 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, unberührt.
- c) Vor der Anerkennung ist der zuständige regionale Kleingärtnerverband zu hören, sofern die antragstellende Kleingärtnerorganisation dessen Mitglied ist.
- d) Die Entscheidung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch Bescheid der Anerkennungsbehörde. eine Abschrift des Anerkennungsbescheides erhalten das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, das zuständige Regierungspräsidium sowie der Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V.

2. Entzug der Anerkennung

- a) Die Anerkennung kann durch Widerruf entzogen werden, wenn festgestellt wird, dass die Anerkennungs Voraussetzungen entfallen sind. Ein nachträglicher Wegfall der Anerkennungs Voraussetzungen ist insbesondere dann gegeben, wenn die Organisation ihre Rechtsfähigkeit verliert, wenn sie in erheblichem Umfang nicht kleingärtnerische Tätigkeiten ausübt oder wenn sie für einen längeren Zeitraum nicht mehr ihrem Zweck gemäß tätig geworden ist.
- b) Im Widerrufsverfahren ist der zuständige regionale Kleingärtnerverband zu hören, sofern die betreffende Kleingärtnerorganisation dessen Mitglied ist.

- c) Der Widerruf erfolgt durch Bescheid der Anerkennungsbehörde. Eine Abschrift des Widerrufsbescheides erhalten das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, das zuständige Regierungspräsidium sowie der Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V.

3. Eintritt und Fortfall der Gemeinnützigkeit

Die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch den Anerkennungsbescheid wirksam; Entsprechendes gilt bei Widerruf der Anerkennung.

Seite | 46

II. Gemeinnützigkeitsaufsicht

1. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere darauf, ob die Führung der Geschäfte mit den Bestimmungen der Satzung in Übereinstimmung steht.
2. Den Tätigkeitsbericht hat sich die Anerkennungsbehörde nach dem Muster der Anlage 1 vorlegen zu lassen.
3. Die Aufsicht über Kleingärtnerorganisationen, deren Anerkennung vor dem Wirksamwerden der deutschen Einheit ausgesprochen wurde (Ziffer I Nr. 1 Buchst. b), ist auch nach dieser VwV zu führen.

III. Verwaltungskosten

Für Amtshandlungen nach dem BKleingG sind Verwaltungskosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427), in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

IV. I-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht vom 25. Mai 1994 (SächsABl. S. 804), verlängert durch Verwaltungsvorschrift 25. November 1999 (SächsABl. S. 1165), außer Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2002

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

1.3 Satzungen/Verordnungen der Stadt Leipzig

1.3.1 Übersicht

Ausgewählte Satzungen	vom zuletzt geändert	nachzulesen
Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V.	20.11.2004	OHB 1.3.2
Baumschutzsatzung	16.10.1992 20.02.2002	OHB 1.3.3 und www.leipzig.de/de/buerger/satzungen/3_03.pdf
Straßenreinigungssatzung	17.11.2011	www.leipzig.de/de/buerger/satzungen/3_12.pdf
Winterdienst-Anliegersatzung	18.09.2002 17.10.2007	www.leipzig.de/de/buerger/satzungen/3_14.pdf
Polizeiverordnung	09.12.2009 12.02.2014	OHB 1.3.4 und www.leipzig.de/de/buerger/satzungen/3_01.pdf
Merkblatt zur Erlaubniserteilung und Durchführung eines Lagerfeuers	04.2012	OHB 1.3.4

1.3.2 Kleingartenordnung des SLK

Im beiliegenden Heft sind alle Informationen enthalten.

1.3.3 Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes der Stadt Leipzig (Baumschutzsatzung)

Beschluss Nr. 580/92 der Ratsversammlung vom 16.10.1992, (veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 3 vom 08.02.1993).

(Änderung vom 20.02.2002, Beschluss Nr. III-979/02, Amts-Blatt Nr. 6 vom 23.03.2002)

Seite | 51

Die Stadt Leipzig hat auf der Grundlage des § 22 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16.12.1992 (Sächs. Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 37/92 vom 28.12.1992) in der Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.1992 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Der Baumbestand im Territorium der Stadt Leipzig dient der Lebensqualität seiner Einwohner, dem Natur- und Umweltschutz.

Es gilt, den Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

Der Zweck der Satzung ist deshalb besonders darauf gerichtet,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und weiter zu entwickeln;
- die klimatische Situation der Stadt Leipzig durch Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Verminderung thermischer Belastungen, Eindämmung nachteiliger Windeffekte und durch Staubbildung bei Filterwirkung des Laubes zu verbessern;
- die Minderung schädlicher Umweltwirkungen auf Mensch, Tier und Vegetation zu erreichen;
- die Erhaltung der Zonen für Ruhe und Erholung zu garantieren;
- das Stadt- und Landschaftsbild zu gliedern, zu gestalten, zu beleben und zu pflegen;
- einen artenreichen Baumbestand und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten;
- schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Leipzig.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung bei Bäumen, die unter Schutzvorschriften anderer Gesetze stehen, z. B. Natur- und Denkmalschutzobjekte.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Bewirtschaftungsmaßnahmen in Parkanlagen, begrünten Stadtplätzen, Wäldern, Friedhöfen, botanischen Gärten und in Parzellen der Städtischen Kleingartenvereine e. V.¹

(4) Die Satzung findet keine Anwendung für Maßnahmen des Straßenwinterdienstes entsprechend der in der Wintersatzung und der Winterdienstordnung geregelten Verfahrensweise.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen alle gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Unter den Begriff „Geschützte Bäume“ im Sinne dieser Satzung sind zu verstehen:

- a) alle Bäume der Laub- und Nadelbaumarten, einschließlich Esskastanie, Walnuss, Zierkirsche u. a., mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm oder einem Stammumfang von über 30 cm, gemessen in 1,3 m Höhe über dem Erdboden;
- b) alle Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm oder einem Stammumfang von über 100 cm, gemessen in 1,3 m Höhe über dem Erdboden;
- c) Großsträucher mit mehr als 4,0 m Höhe sowie alle Hecken über 1,0 m Höhe;
- d) alle Rank- und Klettergehölze höher als 3,0 m.

¹ Anmerkung siehe Anlage 1

(2) Diese Satzung gilt für alle Bäume ohne begrenzten Stammdurchmesser oder Stammumfang, soweit diese aus landespflegerischen, stadtgestalterischen und forstwirtschaftlichen Gründen oder im Rahmen von Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung gepflanzt sind.

(3) Ferner gilt diese Satzung für Straßenbäume und frühere Straßenbaumstandorte, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

Seite | 52

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung

- a) zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln,
- b) zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben von Bäumen führen,
- c) zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft behindern,
- d) zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten gemessen), den Stamm oder die Krone zu stören durch
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,¹
 - das Ablagern und Abstellen von Baumaterial, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen,
 - das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 - das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen, insbesondere von chemischen Auftaumitteln,
 - die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden),
 - das Austretenlassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
 - das Anlegen offener Feuer,
 - das Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen oder anderen Gegenständen oder
 - das Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln u. a.

(2) Nicht unter die verbotenen Handlungen des Absatzes 1 fällt die Durchführung fachgemäßer Maßnahmen zur

- Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, u. a. sind Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich 3 bis zum Astdurchmesser von 5 cm zulässig,
- Herstellen von Profilmfreiheit im lichten Verkehrsraum öffentlicher Straßen.

(3) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen (Notstand aufgrund Unwetter), die der Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert dienen, wenn diese von Bäumen verursacht werden und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Die Stadt Leipzig – Grünflächenamt – ist über die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu informieren. Die mitgeteilten Maßnahmen sind zu überprüfen. Dabei ist über eine Ersatzpflanzung nach § 10 zu entscheiden.

§ 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

(1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.

(2) Stadt Leipzig – Grünflächenamt – kann Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen empfehlen. Sie ist berechtigt, Maßnahmen anzuordnen, die dem Schutzzweck dieser Satzung gerecht werden. Die gilt auch dann, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.

¹ Anmerkungen siehe Anlage 1

(3) Stadt Leipzig – Grünflächenamt – kann anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten zu dulden haben, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

(4) Vom 01.03. bis 30.09. können genehmigte Beseitigungen sowie weitere Eingriffe nur im Ausnahmefall (z. B. Verkehrssicherungspflicht) erfolgen, um die Habitatfunktion der Gehölze vor allem während der Vegetationsperiode zu garantieren.

§ 6 Genehmigung

(1) Genehmigung, Handlungen gemäß § 4 (1) an geschützten Bäumen entsprechend § 3 durchzuführen, wird von der Stadt Leipzig – Grünflächenamt – bzw. bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben unter Beachtung des § 9 dieser Ordnung von der baugenehmigenden Behörde erteilt.

(2) Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet sind, Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
- b) von Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichen Wert ausgehen und die Ursachen nicht mit zumutbarem Aufwand behoben werden können,
- c) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
- d) Bäume abgestorben sind, soweit öffentliche Belange berührt werden,
- e) die Beseitigung von Bäumen im öffentlichen Interesse notwendig wird.

(3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Interessen zu vereinbaren ist. Die trifft insbesondere zu, wenn

- a) zulässige Nutzungen unmöglich sind oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt werden,
- b) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

(4) Genehmigungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ersetzen keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten schriftlich bei der Stadt Leipzig – Grünflächenamt – einzureichen.

(2) Anträge sind zu begründen und haben Angaben zum Standort, zum Stammdurchmesser bzw. –umfang, zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen der Bäume und zur Zugänglichkeit des Grundstückes bei Ortsbesichtigungen durch Mitarbeiter der Stadt Leipzig – Grünflächenamt – zu enthalten. Den Anträgen ist ein Lageplan bzw. eine Lageskizze beizufügen. Das Grünflächenamt kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

§ 8 Betreten von Grundstücken

(1) Die Beauftragten der Stadt Leipzig – Grünflächenamt – sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke nach angemessener Vorankündigung und mit Zustimmung der Eigentümer Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann auf eine Vorankündigung und Zustimmung verzichtet werden.

§ 9 Verfahrensweise zum Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Werden Baugenehmigungen für genehmigungspflichtige Bauvorhaben beantragt, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein besonderer Antrag an die baugenehmigende Behörde zu stellen. Andernfalls ist eine Erklärung abzugeben, dass nach dieser Satzung geschützte Bäume nicht vorhanden sind bzw. nicht entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer natürlichen Wuchsform wesentlich verändert werden.

(2) Bei nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag unmittelbar an die Stadt Leipzig – Grünflächenamt – zu stellen.

(3) Anträgen gemäß Absatz 1 und 2 ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 beizufügen, worauf die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume, der Standort und Kronendurchmesser, versehen mit einer fortlaufenden Nummer, maßstabsgerecht nachzuweisen sind. Dazu sind die Angaben über Baumart und Stammdurchmesser bzw. –umfang in einer gesondert beizufügenden Baumbestandsliste (siehe Anhang 2) zusammenzustellen. Der Lageplan hat ferner Angaben zu den Bauvorhaben im Grundriss (Gebäude, Versorgungsleitungen, Verkehrsflächen), zu den Baustelleneinrichtungen (Baugrube, Baustraßen, Lagerflächen u. a.), zu den bautechnischen Prozessen (Bauablauf) zu enthalten.

(4) Für Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der zu erhaltende Baumbestand vor Beschädigungen zu schützen. Die einschlägigen Vorschriften¹ sind einzuhalten.

§ 10 Ersatzpflanzungen

(1) Sind Genehmigungen mit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung verbunden, so haben die Beteiligten auf ihre Kosten für jeden entfernten Baum Ersatzpflanzungen durchzuführen.

(2) Die Anzahl, Standorte, Baumarten und die Pflanzgröße sowie der Erfüllungstermin von Ersatzpflanzungen sind durch die Stadt Leipzig – Grünflächenamt – in Anlehnung an Anlage 3 dieser Satzung festzulegen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und zu pflegen. Über die Erfüllung der Ersatzpflanzungen haben die Beteiligten der Stadt Leipzig – Grünflächenamt innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss schriftlich Mitteilung zu geben.

(4) Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, haben die Beteiligten die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung in Anlehnung an Anlage 4 zu leisten. Die Ausgleichszahlungen sind auf ein Verwahrkonto einzuzahlen und werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 11 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken geschützte Bäume gemäß § 4 (1) a) und b) ohne Genehmigung entfernt oder zerstört, so ist für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung entsprechend § 10 zu leisten.

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken entgegen den Verboten des § 4 (1) c) und d) der Satzung geschützte Bäume geschädigt oder deren natürliche Wachstumsform wesentlich verändert, so sind entstandene bzw. zu erwartende Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mindern. Ist das nicht möglich, so ist eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung gemäß § 10 vorzunehmen.

¹ Anmerkungen siehe Anlage 1

(3) Die Verpflichtungen für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch dann, wenn ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer natürlichen Wuchsform wesentlich verändert hat. Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten können in diesem Falle Ersatzansprüche gegenüber Dritter geltend machen.

§ 12 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den §§ 5, 6, 9, 10 und 11 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

Seite | 55

§ 13 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die von der Stadt Leipzig - Grünflächenamt - erlassenen Verwaltungsakte nach §§ 5, 7, 10 und 11 dieser Satzung steht den Beteiligten das Recht des Widerspruchs zu.

(2) Widersprüche sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig – Grünflächenamt – einzulegen.

(3) Widersprüche gegen Entscheidungen von baugenehmigenden Behörden sind bei der jeweiligen Behörde einzulegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 1 des Sächs. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen der Verbote des § 4 (1) und ohne die Genehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer natürlichen Wuchsform wesentlich verändert,
- b) der Anzeigepflicht gemäß § 4 (3) nicht nachkommt,
- c) Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen gemäß § 5 (2) Satz 2 nicht nachkommt bzw. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 5 (3) nicht duldet,
- d) Nebenbestimmungen zur Genehmigung gemäß § 6 (4) nicht erfüllt,
- e) dem § 9 zuwiderhandelt,
- f) seinen Verpflichtungen gemäß §§ 10, 11 und 12 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Abs. 1 Buchstaben a - f mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß §§ 10, 11 oder 12.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die 1. VO über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume vom 28.05.1981 (GBl. I Nr. 22 Seite 273) und die Baumschutzordnung des Rates der Stadt Leipzig vom 10.03.1982 außer Kraft.

(2) Die in der Geltungsdauer der gemäß Abs. 1 außerkrafttretenden VO und Ordnungen erhobenen Forderungen, z. B. über Ersatzpflanzungen, bleiben unberührt.

Anlagen zur Baumschutzordnung

Anlage 1

Bemerkungen

- DIN 18920
- Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen 1973
- RAS LG 4
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen – 1986
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen – 1989 ZTV - Baumpflege

(Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) Ausgabe 1987

Anlage 2 zu § 9

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 5 sind vom Antragsteller und zu den Spalten 6 bis 8 sind von der Stadt Leipzig – Grünflächenamt – zu erbringen!

Seite | 56

Anmerkungen:

Zu Spalte 2: Angaben sofern möglich

Zu Spalte 3: Messungen in 1,3 m Höhe vom Erdboden

Zu Spalte 3 und 4: bei mehrstämmigen Bäumen ist der stärkste Baum zu erfassen

Zu Spalte 6: A – Heister bis 3 m
 B – Hochstamm STU 8 – 14 cm
 C – Hochstamm STU 14 – 10 cm
 D – Hochstamm STU 20 – 30 cm
 E – Solitär STU 30 – 50 cm

Zu Spalte 7: Der Mindestabstand bezieht sich auf das Maß zwischen Stammfuß und Aufgrabungsoberkante

Zu Spalte 8: SF: Stammfäule NP = Nachpflanzung
 KF: Kronenfäule U = Umpflanzung
 WF: Wurzelfäule AL = Auslichtung
 (..): Befall im Anfangsstadium AS = Absetzung
 KRS = Kronenrückschnitt

Baum-Nr.	Baum-art	Stammdurch-messer/ Stammumfang (cm)	Stamm-stück-zahl (Stück)	Kronen-durchmes-ser (m)	erford. Ersatzpflzg. Pflanzengr. A, B, C, D, E (Stück)	Mind. abst. bei Aufgra-bungen (m)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Anlage 3 zum § 10

Anzahl und Pflanzengröße für erforderliche Ersatzpflanzungen

Freiraumkategorie/Funktion/Maßnahmen	Grundstücksnutzung	Stammdurchmesser bzw. Art des Eingriffs Stammumfang des Baumes bei Beseitigung/Zerstörung in cm	Anzahl der Pflanzen in Stück (Pflanzenklasse A – E siehe unten)				
			10 – 20	20 – 30	30 – 50	50 – 70	über 70
			30 – 63	63 – 94	94 – 157	157 – 220	über 220
1 Repräsentative Freiräume, zentrale Plätze, sonst. öffentl. Plätze, Straßenbaumpflanzungen	Bauvorhaben	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E	
	natürlicher Abgang	1 x D	1 x D	1 x D	1 x D	1 x D	
	Pflege	0	0	0	1 x D	1 x D	
	ohne Genehmigung	10 x A	10 x B	10 x C	10 x D	10 x E	
2 Parkanlagen, Gesellschaftsbauten (Lehre, Forschung, Verwaltung, Gesundheitswesen, Gaststätten), Industrieanlagen	Bauvorhaben	4 x A	4 x B	4 x C	4 x D	4 x E	
	natürlicher Abgang	1 x A	1 x B	1 x C	1 x C	1 x C	
	Pflege	0	0	0	1 x C	1 x C	
	ohne Genehmigung	10 x A	10 x B	10 x C	10 x D	10 x E	
3 Kleinbetriebe, Gewerbe, Mehrfamilienhäuser mit gemeinnützigen Wohngrünanlagen, Villen	Bauvorhaben	3 x A	3 x B	3 x C	3 x D	3 x E	
	natürlicher Abgang	1 x A	3 x E	1 x B	1 x B	1 x B	
	Pflege	0	0	0			
	ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E	
4 Mehrfamilienhäuser auf Einzelgrundstücken, Einfamilienhäuser	Bauvorhaben	2 x A	2 x B	2 x C	2 x C	2 x C	
	natürlicher Abgang	1 x A	1 x B	1 x B	1 x B	1 x B	
	Pflege	0	0	0			
	ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E	
5 Friedhöfe, Sportanlagen, Flurgehölze, Wälder	Bauvorhaben	1 x A	1 x B	1 x C	1 x C	1 x C	
	natürlicher Abgang	1 x A	1 x A	1 x A	1 x A	1 x A	
	Pflege	0	0	0			
	ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E	

Anlage 4 zum § 10

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße	durchschnittliche Pflanzenkosten
A	Heister bis 3 m	70,00 €
B	Hochstamm STU 8 – 14 cm	270,00 €
C	Hochstamm STU 14 – 20 cm	715,00 €
D	Hochstamm STU 20 – 30 cm	1.900,00 €
E	Solitär 30 – 50 cm	4.280,00 €

Die durchschnittlichen Pflanzenkosten werden jährlich unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate fortgeschrieben.

1.3.4 Polizeiverordnung

Beschluss Nr. RBV-73/09 der Ratsversammlung vom 09.12.2009, (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 24 vom 19.12.2009, korrigiert im Leipziger Amtsblatt Nr. 1 vom 09.01.2010) (zuletzt geändert mit Beschluss RBV-1974/14 vom 12.02.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 01.03.2014)

Die Stadt Leipzig erlässt gemäß § 14 (2) S. 1, (1) S. 1 i. V. m. §§ 1 (1) und 9 (1) des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2008 (GVBl. S. 302), nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Leipzig folgende Polizeiverordnung:

Seite | 59

Erster Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Leipzig.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Auf § 2 (2) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen wird verwiesen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen sowie Park- und Sportanlagen.
- (4) Gewässer sind allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.

Zweiter Abschnitt

Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässern

§ 2 Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer

- (1) Der Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Pflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird und dass im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen nur solche Pflanzungen erfolgen, die eine Wuchshöhe von 80 cm nicht überschreiten bzw. vorhandene Pflanzungen auf dieser Wuchshöhe gehalten werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, zu nächtigen oder zu lagern.
- (3) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an, in und auf öffentlichen Gewässern sind alle Handlungen unzulässig, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind.
- (4) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen insbesondere zum Liegen oder Spielen benutzt werden, es sei denn, das Betreten der Fläche ist untersagt.
- (5) Das Betreten oder Benutzen der Eisflächen ist auf allen öffentlichen Gewässern der Stadt Leipzig nur zulässig, wenn sie durch die Kreispolizeibehörde freigegeben wurden.

§ 3 Ansprechverbot zur Anbahnung der Prostitution

In Wohn- und Mischgebieten, insbesondere in der näheren Umgebung von Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen, ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

Seite | 60

§ 4 Verhaltensweisen mit öffentlichen Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei einer intensiven Konfrontation mit einem Bittsteller vor, obwohl der Passant seine mangelnde Spendenbereitschaft signalisiert hat. Eine solche intensive Konfrontation liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht, ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt bzw. ihn beschimpft oder wiederholt nachfragt und dabei zusätzlich durch Nebengerhen den Passanten begleitet und bedrängt bzw. ihn durch Mitführen eines Hundes unter Druck setzt.

(2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderen Rauschmittelkonsum hervorgerufenen, aggressives oder aufdringliches Verhalten andere zu belästigen, an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten.

(3) Das Verunreinigen von Gewässern, Springbrunnen sowie Wasserspielen und –becken ist untersagt.

(4) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft zu verrichten.

§ 5 Sport und Sportspiele

(1) Sportliche Betätigungen dürfen nur in einer die Allgemeinheit oder Dritte nicht gefährdenden oder belästigenden Weise ausgeübt werden.

(2) Mit einer Lärmbelästigung verbundene Sportspiele außerhalb von Sportanlagen dürfen nur in der Zeit von 07:00 - 22:00 Uhr betrieben werden. Die Kreispolizeibehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

§ 6 Verunreinigungen durch Wildplakatierungen und Graffiti

(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze (einschl. unterirdischer Anlagen), öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, Bäume und Pflanzen sowie von Bahnanlagen aus sichtbare Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unbefugt

1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Kreispolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugten Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für das Beschriften, Bemalen und Besprühen von speziell dafür zugelassenen Flächen bzw. das Plakatieren auf dafür vorgesehenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbe- bzw. Anschlagtafeln). Es gilt ferner nicht für Ankündigungen, Anpreisungen und Hinweise auf Gewerbe oder Beruf, sofern diese an zulässigen Orten und auf dafür zulässigen Flächen angebracht werden. Weitere Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot kann die Kreispolizeibehörde zulassen. Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere ist zu gewährleisten, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt bzw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der §§ 303, 304 des Strafgesetzbuches sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Wohnmobile und Zelte

Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht abgestellt werden, ausgenommen Wohnmobile zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in § 1 dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Seite | 61

§ 8 Straßenmusik

Der Einsatz von Verstärkeranlagen bei Veranstaltungen von Straßenmusik ist verboten. Auf Antrag kann die Kreispolizeibehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 9 Lager- und Brauchtumsfeuer

(1) Das Abbrennen und Unterhalten von Lager- und Brauchtumsfeuern bedarf der Erlaubnis der Kreispolizeibehörde.

(2) Abweichend davon dürfen - ausgenommen bei Waldbrandwarnstufe 3 oder höher - auf den durch die Stadt Leipzig besonders ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätzen (Anlage1) Lagerfeuer auch ohne Genehmigung entfacht und unterhalten werden.

Dritter Abschnitt

Lärmbelästigungen und umweltschädliches Verhalten

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Außerhalb folgender Zeiten dürfen motorbetriebene Garten- bzw. Bodenbearbeitungsgeräte nicht benutzt und lärm erzeugende Haus- bzw. Gartenarbeiten nicht durchgeführt werden:

werktags (Montag bis Samstag) von 07:00 - 13:00 Uhr und
von 15:00 - 20:00 Uhr.

Darüber hinaus dürfen werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 - 09:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr und 17:00 - 20:00 Uhr auch Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nicht benutzt werden.

(2) Die Vorschriften der 32. BImSchV und die speziellen Regelungen für gewerbliche Tätigkeiten bleiben unberührt.

§ 11 Wertstoffsammelbehälter

(1) Wertstoffsammelbehälter, durch deren Benutzung Lärm verursacht wird, dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 -13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr benutzt werden.

(2) Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten bzw. die Verbotszeiten schriftlich anzubringen.

§ 12 Außenbeschallung

(1) Tonwiedergabe- und Tonübertragungsgeräte, Musikinstrumente, Megaphone und andere mechanische oder elektroakustische Geräte mit Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Das gilt nicht bei

1. Umzügen und Kundgebungen,
2. Märkten und Messen im Freien,
3. Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
4. amtlichen und amtlich genehmigten Durchsagen.

(2) Die Nutzung der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen – mit Ausnahme von Musikinstrumenten ohne Verstärkeranlage – zur Außenbeschallung, insbesondere an Gaststätten, Freisitzen, Diskotheken und Handelseinrichtungen ist nicht gestattet. Unter Außenbeschallung wird in diesem Zusammenhang das Installieren von Lauterzeugungsquellen in oder an Gebäuden bzw. auf Freiflächen mit dem Ziel, der Beschallung eines außerhalb von Gebäuden befindlichen Bereiches verstanden.

Seite | 62

(3) Die Kreispolizeibehörde kann auf Antrag, im Rahmen bundes- und landesrechtlicher Regelungen, bei Vorliegen eines besonderen Anlasses und für elektronisch verstärkte Musik, soweit diese live dargeboten wird, befristet Ausnahmegenehmigungen – gegebenenfalls unter Auflagen – erteilen.

§ 13 Böller- und Salutschießen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der schriftlichen Erlaubnis der Kreispolizeibehörde; ebenfalls erlaubnispflichtig ist das Salutschießen mit Schwarzpulver.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Böllern und Salutschießen ist zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, und Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.

§ 14 Feuerwerke der Kategorie IV

(1) Im Allgemeinen ist für Feuerwerke der Kategorie IV die späteste Abbrandzeit für die Monate September bis April 22.00 Uhr und für die Monate Mai bis August 23.00 Uhr.

(2) Die Kreispolizeibehörde kann bei Vorliegen eines besonderen Anlasses Ausnahmen von Absatz 1 zulassen und Auflagen erteilen.

(3) Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und dessen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt Hausnummern

§ 15 Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern oder in arabischen Ziffern mit Buchstabenzusatz zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, deutlich lesbar sein. Sie ist neben oder über dem Haupteingang anzubringen. Liegt dieser an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauses dicht an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt, anzubringen. Liegt das Hauptgebäude mehr als drei Meter hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer an der Einfriedung neben oder über dem Eingang anzubringen.

(2) Unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Kreispolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Fünfter Abschnitt Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

§ 16 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, unterliegt der Erlaubnispflicht der Kreispolizeibehörde. Die Erlaubnis kann – auch nachträglich – mit Auflagen verbunden werden.

(3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen (Anlage 2) ausgewiesen sind, zum Schutz von Mensch und Tier stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz sowie Hütehunde während der Schafweidehaltung.

(4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spielplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.

(5) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Grünanlagen und Kinderspielplätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Kreispolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

§ 17 Tauben

(1) Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

(2) Taubenzeckenbefall ist der Kreispolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen zur Taubenzeckenbekämpfung erfolgen durch die Kreispolizeibehörde auf der Grundlage von Einzelanordnungen gegenüber den Grundstückseigentümern und sonstigen Pflichtigen.

Sechster Abschnitt

Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren

§ 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

- bebauten Grundstücken,
- unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassern, Dämmen,
- Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Befall mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, insbesondere Ratten feststellen, unverzüglich der Kreispolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke in der Öffentlichkeit ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

Siebenter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2008 (GVBl. S. 302) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 (1) als Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigter es unterlässt, Beeinträchtigungen durch Hecken oder ähnliche Pflanzungen zu beseitigen;
2. entgegen § 2 (2) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder lagert;

3. entgegen § 2 (3) Handlungen vornimmt, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen bzw. schädliche Auswirkungen auf die in § 1 (3) bezeichneten Anlagen bzw. Gewässer und/oder deren Nutzer haben können;
4. entgegen § 2 (4) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen betritt, obwohl das Betreten der Fläche untersagt ist;
5. entgegen § 3 Kontakt zu Personen aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren;
6. entgegen § 4 (1) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in aggressiver Weise bittelt;
7. entgegen § 4 (2) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch ein, insbesondere durch Alkohol- oder anderen Rauschmittelgenuss, hervorgerufenes aggressives oder aufdringliches Verhalten andere belästigt oder an der Nutzung entsprechend des Gemeingebrauchs hindert oder von der Nutzung abhält;
8. entgegen § 4 (3) Gewässer, Springbrunnen, Wasserspiele oder -becken verunreinigt;
9. entgegen § 4 (4) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen seine Notdurft verrichtet;
10. entgegen § 5 (1) durch die ausgeübte sportliche Betätigung die Allgemeinheit bzw. Dritte gefährdet oder belästigt;
11. entgegen § 5 (2) mit Lärmbelästigung verbundene Sportspiele außerhalb von Sportanlagen außerhalb der zugelassenen Zeiten betreibt;
12. entgegen § 6 (1) Flächen bemalt, besprüht, beschriftet oder beschmiert, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
13. entgegen § 6 (1) Flächen plakatiert bzw. das Plakatieren, Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmieren von Flächen durch andere veranlasst, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
14. entgegen § 7 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze Wohnmobile bzw. Wohnanhänger zu Wohn- und Übernachtungszwecken abstellt oder zeltet;
15. entgegen § 8 Verstärkeranlagen einsetzt;
16. entgegen § 9 (1) ein Lager- oder Brauchtumsfeuer ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde abrennt bzw. unterhält;
17. entgegen § 9 (2) ein Lagerfeuer entfacht oder unterhält, nachdem Waldbrandwarnstufe 3 oder höher ausgerufen ist;
18. entgegen § 10 (1) motorbetriebene Garten- bzw. Bodenbearbeitungsgeräte benutzt oder lärm-erzeugende Haus- bzw. Gartenarbeiten durchführt;
19. entgegen § 11 (1) Wertstoffsammelbehälter benutzt;
20. entgegen § 11 (2) Wertstoffsammelbehälter nicht kennzeichnet;
21. entgegen § 12 (1) durch die Benutzung von Tonwiedergabe- oder Tonübertragungsgeräten, Musikinstrumenten, Megaphonen und anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten andere unzumutbar belästigt;
22. entgegen § 12 (2) Tonwiedergabe- oder Tonübertragungsgeräte, Musikinstrumente mit Verstärkeranlagen, Megaphone und andere mechanische oder elektroakustische Geräte mit Lauterzeugung zur Außenbeschallung nutzt;
23. entgegen § 13 (1) ohne schriftliche Erlaubnis der Kreispolizeibehörde außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießt oder mit Schwarzpulver Salut schießt;
24. entgegen § 14 die Abbrandzeiten nicht beachtet;
25. entgegen § 15 (1) als Hauseigentümer ein Gebäude nicht oder nicht in der in Satz 2 bezeichneten Weise mit einer Hausnummer versieht oder entgegen Absatz 2 eine unleserliche bzw. unvollständige Hausnummer nicht unverzüglich erneuert;
26. entgegen § 15 (3) einer Anordnung der Kreispolizeibehörde nicht nachkommt;
27. entgegen § 16 (1) Tiere hält oder beaufsichtigt;
28. entgegen § 16 (2) Raubtiere oder Gift- bzw. Riesenschlangen oder Tiere, die durch ihre Kräfte oder Gifte bzw. ihr Verhalten Personen gefährden können, ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde hält bzw. Auflagen der Kreispolizeibehörde nicht nachkommt;

29. entgegen § 16 (3) einen Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt bzw. den Hund nicht durch eine geeignete Person führen lässt;
30. entgegen § 16 (4) mit einem Hund einen öffentlich zugänglichen Spielplatz betritt oder einen Hund dorthin laufen lässt;
31. entgegen § 16 (5) als Tierhalter oder -führer Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
32. entgegen § 16 (5) als Tierhalter oder -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist;
33. entgegen § 17 (1) Tauben auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen füttert;
34. entgegen § 17 (2) als Grundstückseigentümer oder sonstiger Pflichtiger der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder einer Anordnung der Kreispolizeibehörde nicht Folge leistet;
35. entgegen § 18 (1) als Eigentümer oder als Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Sinne Abs. 2 der Anzeigepflicht nicht nachkommt und/oder nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 (2) des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsPolG) in Verbindung mit § 17 (1) und (2) des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis 500 EUR geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig in der Fassung vom 19.05.2004 (RB III -1609/04) - veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 12 vom 12. Juni 2004 - außer Kraft.

Anlage 1 zu § 9 PolVO

Ausgewiesene Lagerfeuer- und Grillplätze

1. Leipzig-Mitte
Lagebeschreibung:
 - Marienweg
 - hinteres Rosental am Aussichtsturm, am Fuße des Rosenthalhügels
2. Leipzig-West/Alt-Lindenau
Lagebeschreibung:
 - Friesenstraße
 - hinter dem Sportplatz SV Leipzig West e.V. („an der Schafswiese“) hinter dem Charlottenhof in Richtung Hans-Driesch-Straße
3. Leipzig-Südwest/Schleußig
Lagebeschreibung:
 - Nonnenweg/Anton-Bruckner-Allee, in der „Nonne“
 - am Zentrum für Gesundheitssport, auf der befestigten Fläche zwischen Bolzplatz und Gelände des BSV AOK Leipzig e.V. (Nähe Anton-Bruckner-Allee / Sachsenbrücke)

Anlage 2 zu § 16 (3) PolVO

Ausgewiesene Freilaufflächen für Hunde

Objektbezeichnung

01. Vorderes Rosental, an der "Friedenseiche", neben dem ehemaligen Blindenpark
02. Friedenspark, im nördlichen Teil
03. Rabensteinplatz (Dresdner Straße, neben dem Grassimuseum)

04. Volkshain Stünz, im nordöstlichen Teil
05. Volksgarten Sellerhausen, im südlichen Teil
06. Elsapark, im östlichen Teil
07. Henriettenpark, zwischen Enders- u. Henriettenstraße
08. Reudnitzer Park, im mittleren Teil
09. Wilhelm-Külz-Park, im westlichen Teil
10. Park der Freundschaft neben Johann-Jakob-Weber-Platz (Prager Straße, am Sportplatz gegenüber Südfriedhof)
11. Ludolf-Colditz-Straße, Ecke Václav-Neumann-Straße
12. Ferdinand-Lassalle-Brücke (zwischen Nonne und Bebauung Könnerritzstraße)
13. Industriestraße, an der Nonne
14. Probstheidaer Straße, Ecke Bernhard-Kellermann-Straße
15. Volkspark Kleinzschocher, im nördlichen Teil, nahe der Antonienstraße
16. Palmengarten, im westlichen Teil
17. ehemaliger Debrahof, Max-Liebermann-Straße
18. Schillerplatz (Auenseestraße, Gregoriusstraße)
19. Auensee, nordöstlicher Teil der Grünanlage
20. Schiebestraße, Bernburger Straße
21. Permoserstraße, Ecke Klettenstraße
22. Ludwig-Beck-Straße, im westlichen Abschnitt
23. Slevogtstraße zwischen Hans-Beimler-Straße und Blücherstraße
24. Abtaundorfer Park, im nordöstlichen Teil
25. Durchgangsweg Schönefeld, am KGV "Alt-Schönefeld"
26. Permoserstraße, Ecke Gundermannstraße
27. Mariannenpark, im nördlichen Teil
28. Zschopauer Straße, Ecke Oelsnitzer Straße
29. Tauchaer Straße, Ecke Samuel-Lampel-Straße
30. Theklaer Straße, an den Garagen
31. Straße am Park am S-Bahn-Haltepunkt Grünauer Allee
32. Parkallee/Lützner Straße
33. Schönauer Lachen, nördlich vom Schönauer Park
34. Lichtenfelser Straße, im nordöstlichen Abschnitt
35. Neue Leipziger Straße, am Jugendklub
36. Park Lößnig/Dölitz, im mittleren Teil
37. Park Lößnig/Dölitz, westlich vom Schäfereteich, am Hauptweg
38. Bayrischer Bahnhof (Kohlenstraße, Ecke Arthur-Hoffmann-Straße)
39. südliche Ratzelstraße, von Berkaer Weg bis Brambacher Straße
40. Möbiusplatz, an der Oststraße, Ecke Möbiusstraße
41. Weinligstraße, Ecke Marbachstraße
42. Komarowstraße, Ecke Otto-Heinze-Straße
43. Bautzner Straße, Ecke Löbauer Straße
44. Lützner Straße, Ecke Stuttgarter Allee
45. Hundestrand am Westufer des Cospudener See

1.3.5 Merkblatt zur Erlaubniserteilung und Durchführung eines Lagerfeuers

1 Ansprechpartner

Branddirektion Leipzig

Abt.: Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Gerichtsweg 9

04103 Leipzig

☎ 0341 123-9790

📄 0341 123-9873

✉ vbg.feuerwehr@leipzig.de

Seite | 67

2 Hinweis zur Erlaubnis von Lagerfeuern

Gemäß § 9 der Polizeiverordnung der Stadt Leipzig vom 9. Dezember 2009 ist für das Abbrennen von offenen Feuern die Erlaubnis der Kreispolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis wird von der Stadt Leipzig für Lagerfeuer, die im überwiegenden öffentlichen Interesse sind (z. B. Volks- und Vereinsfeste) oder im privaten Bereich für Traditionsfeuer erteilt. Traditionsfeuer werden für Ostern, Pfingsten, Sommersonnenwende, Martinstag u. a. zugelassen. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in Feuerstätten und mit handelsüblichem Grillmaterial.

Die Lagerfeuererlaubnis ersetzt daher keine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere auch nicht die Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung der unteren Naturschutzbehörde.

3 Durchführungsbestimmungen von Lagerfeuern im Territorium der Stadt Leipzig

Die Durchführung von Lagerfeuern kann nur unter dem Gesichtspunkt eines durchzuführenden gemeinschaftlichen Ereignisses genehmigt werden.

Dabei ist zu beachten, dass der Veranstalter für die volle Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen selbst verantwortlich ist. Die erteilte Genehmigung zur Durchführung von Lagerfeuern, sowie die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers ist durch den Veranstalter vor Ort vorzuhalten.

4 Anmeldung

Lagerfeuer, die **außerhalb** von Landschaftsschutzgebieten, im Territorium der Stadt Leipzig veranstaltet werden, sind bei der Stadt Leipzig, Branddirektion Leipzig, Abt. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Gerichtsweg 9, 04103 Leipzig rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vor der Veranstaltung, unter Angabe

- des Abbrennortes,
- des Veranstalters (Name und Anschrift des Verantwortlichen)
- und Vorlage der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers anzumelden.

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung zur Durchführung.

Der Antrag auf Erlaubnis eines Lagerfeuers ist pro Termin kostenpflichtig. Die Kosten betragen gemäß der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Leipzig vom 1. Januar 2008, 10,00 €.

Lagerfeuer die **in Landschaftsschutzgebieten** (LSG) durchgeführt werden, müssen zusätzlich rechtzeitig beim Amt für Umweltschutz, Abteilung Abfall-/Bodenschutz-/Naturschutzbehörde, Sachgebiet Naturschutzbehörde, Technisches Rathaus, Haus A, Prager Straße 118-136 in 04317 Leipzig oder per Email, umweltschutz@leipzig.de beantragt werden.

Hier erteilt das Amt für Umweltschutz eine zweite naturschutzrechtliche Genehmigung. LSG, Naturschutzgebiete und Biotope sind unter <http://www.leipzig.de/de/buerger/umwelt/naturschutz> nachzulesen.

In Naturschutzgebieten und Biotopen werden **keine** Genehmigungen für Lagerfeuer erteilt.

5 Durchführung

- Besteht der Bodengrund aus leicht entzündlichen Bewuchs, ist ein mindestens 0,5 m breiter Wundstreifen zu ziehen
- Die Höhe des aufgeschichteten Stapels soll maximal 1,00 m bis 1,20 m und einen Durchmesser von 2 m nicht überschreiten.
- Es ist nur unbehandeltes trockenes Holz als Brennmaterial gestattet. Es dürfen nicht verbrannt werden: Stoffe die giftige Gase entwickeln, bei Abriss anfallendes Bauholz, dazu zählen u. a. auch lackierte Hölzer, Spanplattenreste, Fensterrahmen, kompostierbare Gartenabfälle, wie z. B. Wiesen-, Garten- und Siedlergut, Laub, nasses Reisig, frischer Holzverschnitt u. a.. Belästigungen Unbeteiligter durch Rauchgase sind auszuschließen.
- Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur evtl. Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen.
- Die Windrichtung und vor allem die Windstärke sind zu beachten. Die Möglichkeit der Durchführung eines Lagerfeuers ist entsprechend den meteorologischen Bedingungen am Durchführungstag in Eigenverantwortlichkeit neu zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen. Die Vermeidung von Bränden durch Funkenflug gemäß vorgenannten Bedingungen ist selbstverständlich.
- Die Mindestabstände zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nicht verschließbaren Öffnungen, sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen betragen 10 m, sofern nicht die Umstände des 1. Punktes größere Abstände bedingen. Der Mindestabstand zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt 30 m, wenn das Lagerfeuer auf eigenem Besitzstand durchgeführt wird. Ansonsten muss ein Abstand zu Wäldern von 100 m eingehalten werden. Werden die o. g. Abstände von 30 m bzw. 100 m zu forstwirtschaftlichen Flächen nicht eingehalten, bedarf die Durchführung eines Lagerfeuers einer besonderen Genehmigung der zuständigen Forstbehörde (Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abt. Stadtförsten).
- Die Feuerstelle ist beim Betreiben zu beaufsichtigen und danach vollständig und sofort abzulöschen.
- Ab Waldbrandstufe III ist die Durchführung des Lagerfeuers verboten, auch wenn die Genehmigung durch die Stadt Leipzig bereits erteilt wurde. Die aktuelle Waldbrandwarnstufe kann
 - wochentags bis 18:00 Uhr unter 0341 123-0 oder
 - sonn- und feiertags unter 0341 49617135 abgefragt werden.
- Die Durchführung von Lagerfeuern ist **ohne** Erlaubnisantrag nur auf den, von der Stadt Leipzig vorbereiteten, festen Lagerfeuerplätzen möglich.

1.3.6 Satzung über den Winterdienst in der Stadt Leipzig (Winterdienstsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), und der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 20. September 2012 (Beschlussnummer RBV-1369/12, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/12 vom 13. Oktober 2012) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nach Maßgabe dieser Satzung von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

(2) Öffentliche Straßen sind diejenige Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu gehören ebenfalls die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Staatsstraßen. Zu öffentlichen Straßen gehören die Fahrbahn mit Haltestellenbuchten, Grünstreifen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege) und sonstige Teile des Straßenkörpers.

(3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung zum Beispiel Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.

(4) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede gemäß § 3 Grundbuchordnung (GBO) verzeichnete Fläche.

Ein Grundstück wird durch eine Straße erschlossen, wenn tatsächlich und rechtlich eine Möglichkeit der Zufahrt oder zumindest des Zugangs von der Straße zur Grundstücksgrenze besteht.

(5) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der Grundstücke, welche an eine öffentliche Straße angrenzen und durch diese erschlossen werden. Als angrenzend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, straßenbegleitende Grünstreifen oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(6) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr vorgesehenen und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch mit Zeichen 239 StVO gekennzeichnete Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) und der den Fußgängern vorbehaltene Teil von getrennten Rad- und Gehwegen (Zeichen 241 StVO).

Soweit in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind sowie bei sonstigen Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg, gilt als solcher ein Streifen von 1,50 Metern Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2 Winterdienstpflicht

(1) Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen gemäß Sächsischem Straßengesetz von Schnee und streut bei Schnee- oder Eisglätte. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.

(2) Die Stadt überträgt ihre Winterdienstpflicht für Gehwege auf die Anlieger gemäß § 1 Absatz 6.

§ 3 Kommunalen Winterdienst

(1) Die Fahrbahnen unterliegen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen dem kommunalen Winterdienst.

(2) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr werden gefallener Schnee und entstandene Glätte auf den Fahrbahnen laut Absatz 1 unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte entsprechend der Dringlichkeit durch die Stadt beräumt und/oder abgestumpft.

(3) Fußgängerüberwege, Fußgängerbrücken, Verkehrsinseln und ähnliche Verkehrseinrichtungen auf öffentlichen Straßen unterliegen dem kommunalen Winterdienst.

§ 4 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

(1) Die gemäß § 2 Absatz 2 auf die Anlieger übertragene Winterdienstpflicht für Gehwege umfasst das Schneeräumen und Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte.

(2) Die Winterdienstpflicht ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu erfüllen und richtet sich im Übrigen nach dem bestehenden Bedarf.

(3) Der Winterdienstpflichtige kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Räum- und Streupflicht besteht auf der gesamten Länge, mit der das Grundstück an der Straße anliegt. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf alle Straßen, an denen das Grundstück anliegt.

(5) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,20 Metern zu räumen und zu streuen. Ist der Gehweg schmaler als 1,20 Meter, ist er in seiner gesamten Breite zu beräumen und zu streuen. An gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen ist der Winterdienst so durchzuführen, dass über den Gehweg gefahrloser Zugang zur Fahrbahn möglich ist. Dazu gehört das Schaffen von entsprechenden Durchgängen in den Schneewällen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so geräumt und gestreut werden, dass ein gefahrloser Zugang zu den Fahrgastunterständen sowie zur Gehwegkante gewährleistet ist.

(7) Das Absetzen des Schnees hat vorzugsweise in den Vorgärten, sind diese nicht vorhanden, an der Gehwegkante zur Fahrbahn hin zu erfolgen. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn der Gehweg weniger als 1,50 Meter breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht mehr als unvermeidbar behindert und nicht gefährdet wird. Schnee und Eis aus Grundstücken darf nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.

(8) Bei Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg ist entlang der Grundstücksgrenze ein so breiter Bereich von Schnee zu befreien und zu streuen, dass zwei Personen ungehindert aneinander vorbeigehen können (in der Regel 1 – 1,20 Meter Breite).

(9) Zur Sicherung der Ver- und Entsorgung (z. B. Abfallentsorgung) sind in den Schneewällen ausreichend breite Durchgänge herzustellen.

(10) Der abgelagerte Schnee ist im Abstand von mindestens 5 Metern in einer Schaufelbreite zur Sicherung des Tauwasserablaufes zu unterbrechen.

(11) Zur Winterdienstpflicht gehört außerdem das Räumen und Streuen der Zugänge zu den Bereitstellplätzen der Abfallbehälter, Hydranten und Absperrschieber.

§ 5 Einsatz von Streumitteln

(1) Zum Abstumpfen sind Streumittel wie Sand, Splitt und Blähschiefer zu nutzen. Asche, Kohlengrus und Ähnliches darf nicht verwendet werden.

Die Verwendung von auftauenden Streumitteln wie Streusalz ist nur erlaubt, wenn auf Grund besonderer Witterungsbedingungen (z.B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann.

(2) Die Wiederaufnahme des Streumittels muss alsbald nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den Streupflichtigen erfolgen.

(3) Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den kommunalen Winterdienst werden auftauende Streumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.

Seite | 71

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

entgegen § 4 die Winterdienstpflicht in der aufgeführten Art und Weise nicht erfüllt,

entgegen § 5 (1) Asche, Kohlengruß und Ähnliches bzw. ohne besondere Witterungsbedingungen auftauende Streumittel verwendet,

entgegen § 5 (2) das Streumittel nicht alsbald wieder aufnimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Winterdienstsatzung vom 18. September 2002 (RBIII-1115/02), zuletzt geändert am 17. Oktober 2007 (RBIV-1016/07) außer Kraft.

Leipzig, am 21. September 2012

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

1.3.7 Anhang

1.3.7.1 Abfallwegweiser

(Quelle: <http://www.leipzig.de/de/buerger/newsarchiv/2013/Abfallwegweiser-Leipzig-2013-24685.shtml>)

Seite | 73

Abfallwegweiser mit Berechtigungskarte für 2013
(02.01.2013)

In der Zeit vom 08. bis 15. Januar 2013 wird der druckfrische „Abfallwegweiser 2013“ der Stadt Leipzig schrittweise per Wurfsendung durch die Zusteller der Deutschen Post an alle Leipziger Haushalte verteilt.

Die Broschüre, die sich äußerlich am Abfallwegweiser des Jahres 2012 orientiert, vermittelt alles Wissenswerte rund um das Thema Abfallentsorgung in unserer Stadt.

Der Betriebsleiter der Stadtreinigung Dr. Richter erläutert dazu: „Das Heft enthält wieder die Berechtigungskarte zur Nutzung der Leipziger Wertstoffhöfe. Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren behält diese Karte jedoch bis auf Weiteres ihre Gültigkeit – also über das Jahr 2013 hinaus. Deshalb gut aufheben!“

Die Nutzung der Wertstoffhöfe durch Nichtleipziger und Gewerbetreibende, bei denen im Rahmen ihres Gewerbezwecks Gartenabfall oder Sperrmüll anfallen, ist untersagt. Jeder Bürger muss nachweisen, dass er in Leipzig wohnt. Dazu dient die Berechtigungskarte aus dem Wegweiser, aber auch Dokumente wie Mietvertrag, Personalausweis, Meldebescheinigung, Studentenausweis können dazu verwendet werden.

Dr. Richter weist auf zwei weitere wichtige Neuerungen hin: „Erstens ist die Entsorgung von Sperrmüll an den Wertstoffhöfen ab 2013 kostenfrei und ohne jährliche Mengenbegrenzung möglich. Aus Kapazitätsgründen wird die Menge pro Anlieferung jedoch auf einen Kubikmeter begrenzt.

Zweitens ist künftig die Abgabe von organischen Abfällen aus den Hausgärten an den Wertstoffhöfen nur noch gegen Wertmarken möglich. Die kostenfreien Bons für Gartenabfall entfallen. Im Gegenzug wird die Abgabe billiger. Für 50 Cent können statt wie bisher 50 Liter künftig 100 Liter entsorgt werden.“

Diese Änderungen hatte die Leipziger Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember beschlossen.

1.4 Dokumente des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V.

1.4.1 Übersicht

Ausgewählte Dokumente	aktuelle Fassung vom	nachzulesen
Satzung des Stadtverbandes		OHB 2.2
Geschäftsordnung des Vorstandes		OHB 2.3
Kleingartenpachtvertrag	21.04.2010	OHB 1.4.2
Arbeitsordnung der Schlichtergruppe	01.01.2012	OHB 1.4.3

1.4.2 Kleingartenpachtvertrag

Der Kleingartenpachtvertrag als Muster für Sie zum kopieren.

1.4.3 Arbeitsordnung der Schlichtergruppe des SLK

Präambel

Die Schlichtergruppe des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V., im weiteren SLK genannt, stellt sich das Ziel, mit ihrer Tätigkeit Konflikten und Streitigkeiten zwischen den Kleingartenvereinen (KGV) und ihren Mitgliedern/Pächtern von Kleingärten sowie zwischen den Mitgliedern/Pächtern vorzubeugen und entstandene Konflikte und Streitigkeiten, die geeignet sind, den Frieden im KGV und in der Kleingärtnergemeinschaft zu stören, außergerichtlich zu schlichten.

Seite | 61

Ein Schlichtungsversuch sollte der Austragung eines Rechtsstreites vor einem ordentlichen Gericht vorausgehen.

§ 1 Zuständigkeit

1. Die Schlichtergruppe ist zuständig für Streitigkeiten zwischen den KGV und ihren Mitgliedern, die die Mitgliedschaft und/oder das Pachtverhältnis über einen Kleingarten mit dem KGV betreffen. Bei Konflikten/Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Pächtern wird die Schlichtergruppe nur dann tätig, wenn diese in einem direkten Bezug zur Mitgliedschaft bzw. zum Pachtverhältnis stehen.
2. Die Zuständigkeit der Schlichtergruppe des SLK ist nicht gegeben, wenn im KGV ein Vereinsorgan zur Schlichtung von Streitigkeiten besteht oder in der Sache bereits ein ordentliches Gericht durch eine Partei angerufen oder die Sache von einer Partei an einen Rechtsanwalt zur weiteren Vorgehensweise übertragen wurde.
3. Die Schlichtergruppe des SLK kann nicht als Einspruchsorgan gegen Entscheidungen eines im KGV vorhandenen Organs zur Schlichtung von Streitigkeiten angerufen werden.
4. Vor dem tätig werden der Schlichtergruppe ist der Vorstand des entsprechenden Vereines zu informieren.

§ 2 Berufung

1. Die Schlichtergruppe wird vom geschäftsführenden Vorstand des SLK für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Nachfolgekandidaten.
2. Zu Mitgliedern und Nachfolgekandidaten der Schlichtergruppe können erfahrene Vorsitzende von KGV oder „Obmänner“ von Bezirksgruppen und erfahrene Vereinsmitglieder berufen werden.
3. Mitglieder in der Schlichtergruppe können durch den geschäftsführenden Vorstand des SLK bei Vorliegen wichtiger Gründe im Ergebnis einer Beratung mit allen Mitgliedern der Schlichtergruppe vorzeitig abberufen werden.
Aus persönlichen Gründen kann das Mitglied der Schlichtergruppe auf schriftlichen Antrag von seiner Funktion entbunden werden.
4. Die Schlichtergruppe wird von einem Obmann geführt, der vom geschäftsführenden Vorstand des SLK berufen wird.
Bei Anwesenheit des Obmanns bestimmt er oder der geschäftsführende Vorstand des SLK beruft eine Vertretung, bis zur Rückkehr des Obmanns.

§ 3 Betreuung

1. Der Fachberater Recht des SLK steht auf Antrag des Obmanns der Schlichtergruppe zu ihrer Qualifizierung und fachlichen Beratung zur Verfügung.

§ 4 Tätigkeit

1. Die Schlichtergruppe wird nur auf Antrag tätig. Der Antrag ist schriftlich an den Obmann der Schlichtergruppe über die Geschäftsstelle des SLK zu richten.

2. Die Parteien können nicht Dritte, auch nicht einen Rechtsanwalt, mit der Antragsstellung oder mit der Vertretung in der Schlichtungsverhandlung beauftragen.

Dritte haben auch kein Recht zur Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung.

Ausnahmeregelung: Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des SLK kann an jeder Schlichtungsverhandlung teilnehmen.

Seite | 62

3. Der Obmann der Schlichtergruppe lädt die beteiligten Parteien und evtl. erforderliche Zeugen zur Schlichtungsverhandlung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich ein, dies erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle des SLK.
4. Zur Vorbereitung der Schlichtungsverhandlung kann die Schlichtergruppe eine Ortsbesichtigung durchführen oder andere Maßnahmen zur Klärung der Sach- und Rechtslage vornehmen.
5. Die Schlichtergruppe ist verhandlungsfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.
6. Ist ein Mitglied der Schlichtergruppe selbst Partei oder erklärt sich für befangen, so scheidet er für diese Schlichtungsverhandlung aus.
7. Die Entscheidung wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schlichtergruppe getroffen.
8. Ist einer Partei die Teilnahme an den vom Obmann der Schlichtergruppe bestimmten Termin zur Schlichtungsverhandlung nicht möglich, muss der Obmann der Schlichtergruppe bzw. die Geschäftsstelle frühzeitig – mindestens drei Tage vor der Schlichtungsverhandlung – davon in Kenntnis gesetzt werden.
Sagt eine Partei den angesetzten Termin fristgemäß ab wird ein zweiter Termin zur Schlichtungsverhandlung angesetzt.
Jedes weitere Fernbleiben gilt als unentschuldigtes Fehlen.
9. Fehlt eine Partei zum erneut angesetzten Termin der Schlichtungsverhandlung unentschuldig, entscheidet der Obmann der Schlichtergruppe, ob in diesem Fall ein neuer Termin anberaumt wird oder ob die Schlichtergruppe im Ergebnis der Anhörung der erschienenen Partei und der Aktenlage eine Entscheidung in der Sache findet.
10. Fehlen beide Parteien zur Schlichtungsverhandlung unentschuldig wird das Verfahren durch den Obmann der Schlichtergruppe eingestellt.

§ 5 Status

1. Die Schlichtergruppe ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
Die Schlichtungsversuche, die Meinungsbildung und die Entscheidungen der Schlichtergruppe erfolgen ohne Ansehen einer Person.
2. Entscheidungen werden auf der Grundlage der von dem Konflikt/der Streitigkeit berührten Satzungen, Beschlüsse, Ordnungen, (Kleingarten-) Pachtverträgen, dem BKleingG, einschlägiger Rechtsvorschriften und den Verkehrsauffassungen des SLK und seiner KGV getroffen.

§ 6 Protokoll

1. Über Vorkommnisse/Besonderheiten in der Phase der Vorbereitung der Schlichtungsverhandlung und über ihre Durchführung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll ist vor allem festzuhalten, was die Parteien vorgebracht und zu welchen künftigen Verhaltensweisen sie sich verpflichtet haben.
2. In dem Protokoll wird zugleich festgelegt, welche Maßnahmen seitens der Schlichtergruppe für notwendig erachtet werden, um den Konflikt/die Streitigkeiten beizulegen.
3. Die Entscheidungen der Schlichtergruppe sind bindend, ihnen muss Folge geleistet werden.

4. Das schriftliche, durch den Protokollführer und den Obmann der Schlichtergruppe unterzeichnete Protokoll der Schlichtungsverhandlung und der Schlichterspruch ist den Parteien innerhalb von zehn Tagen zuzusenden, dies erfolgt über die Geschäftsstelle des SLK.

§ 7 Einspruchsverfahren

1. Ist eine Partei mit der Entscheidung der Schlichtergruppe nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Protokolls der Schlichtungsverhandlung schriftlich Einspruch beim Obmann der Schlichtungsgruppe bzw. bei der Geschäftsstelle des SLK einlegen.
2. Der Obmann der Schlichtergruppe prüft das Vorbringen und entscheidet über das weitere Vorgehen in der Sache. Im Übrigen gelten die im § 4 fixierten Grundsätze.
3. Kommt es zu einer Verhandlung über den Einspruch, lädt der Obmann der Schlichtergruppe die beteiligten Parteien und evtl. erforderliche Zeugen zur Verhandlung über den Einspruch mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich über die Geschäftsstelle des SLK ein.
4. An der Schlichtungsverhandlung über den Einspruch nimmt auf Einladung durch den Obmann der Schlichtergruppe ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des SLK teil.
5. Die Entscheidung der Schlichtergruppe, die in der Einspruchsverhandlung getroffen und verkündigt wird, ist endgültig.
Das Protokoll mit dem Schlichterspruch ist den Parteien innerhalb von zehn Tagen zuzusenden.

§ 8 Kosen/Verfahrenskosten

1. Handelt es sich um Streitigkeiten zwischen dem Kleingärtnerverein und ihren Mitgliedern, werden zur verwaltungstechnischen Absicherung der Tätigkeit der Schlichtergruppe die Aufwendungen in Form einer Kostenerstattung nach Teilnahme und Aufwand aus dem Fonds für die beim Stadtverband bestehenden erweiterten Rechtsbeistand beglichen.
2. Die Regelung der Verfahrenskosten bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Pächtern des Kleingartenvereins richtet sich nach der Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 9 Inkraftsetzung

Diese Arbeitsordnung der Schlichtergruppe wurde am 26. Mai 2011 in der Sitzung des erweiterten Vorstandes des SLK beschlossen und tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Zum gleichen Termin wird die Arbeitsordnung der Schlichtergruppe des SLK vom 04. Januar 1995 außer Kraft gesetzt.

Leipzig, am 24.11.2011

Robby Müller
Vorsitzender des SLK

Martina Dilßner
Schatzmeisterin des SLK

1.4.3.1 Anlage 1

Regelung der Verfahrenskosten beim tätig werden der Schlichtergruppe bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. Pächtern des Kleingartenvereins.

Seite | 64

1. Der erweiterte Vorstand des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. ist berechtigt, bei Vorliegen vertretbarer Gründe die Verfahrenskosten anzupassen bzw. neu zu bestimmen.
2. Mit Inkrafttreten dieser Arbeitsordnung gilt folgende Regelung:
 - Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und/oder Pächtern hat der Antragssteller einen Unkostenpauschalbetrag in Höhe von 25,00 € zur Absicherung des verwaltungstechnischen Aufwandes zu entrichten.
 - Mit der Zahlung des Betrages nimmt die Schlichtergruppe ihre Arbeit auf.